Ausgabe 88 | Februar 2019
www.meditaxa.de

meditaxa

Offizielles Organ der meditaxa Group e. V.
Fachkreis für Steuerfragen der Heilberufe

Strategie. Vorbereitung. Ruhestand.

– Teil II –

Wir gründen eine Praxis

– gemeinsam oder gemeinsam allein?

01. Januar 2019

Diese Unterlagen können Sie ab dem neuen Jahr vernichten.

Bundesministerium für Gesundheit:

Mehr Sicherheit bei der Arzneimittelversorgung

Überreicht von Ihrem Steuerberater

STEUERBERATER
TENNERT · SOMMER
& PARTNER

WWF
„Ich bin zwar Einzelgänger.
Aber ich will nicht
der Einzige sein.“
Hilf dem Schneeleoparden mit deiner Spende:
wwf.de/wilderei
STOPP
WILDEREI
WELTWEIT
Die letzten Schneeleoparden werden aus ihrem Lebensraum vertrieben und für ihr Fell getötet.
Der WWF schlichtet Konflikte und bekämpft Wilderei. Hilf mit deiner Spende.
WWF-Spendenkonto: IBAN DE06 5502 0500 0222 2222 22, Bank für Sozialwirtschaft.

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

Marc-Andreas Hustedt
Mitglied im Vorstand
der meditaxa group e. V.

Wir begrüßen Sie im neuen Jahr mit unserem zweiten Teil „Strategie. Planung. Ruhestand." – wir klären wieder wichtige Punkte zum Thema „Erben oder Schenken", Nachlass: „Digitales Erbe" und welche Vorkehrungen im Falle einer Berufsunfähigkeit getroffen werden sollten. Alle Details finden Sie ab Seite 6 in unserem Leitartikel.

Gemeinschaft. Ein starkes Wort, hinter dem sich viele ideelle Vorstellungen verbergen. Aber nicht nur der ideelle Wert einer Gemeinschaft von Ärzten, als Gemeinschaftspraxis oder Praxisgemeinschaft, wirkt sich auf die möglichen Kooperationsmodelle aus: Wirtschaftlich und rechtlich muss sehr viel beachtet werden, wenn ein Mediziner sich dazu entscheidet, den Praxisalltag nicht allein stemmen zu wollen. meditaxa Group-Mitglied Rico Sommer klärt wichtige Punkte, die vor, während und nach der Gründung eines Kooperationsmodells unbedingt beachtet werden sollten – exklusiv für Sie im „Interview" ab Seite 16 nachzulesen.

Der Jahresanfang bietet sich immer an, um auszumisten. Dies gilt auch für die Unterlagen, die sich über die Zeit angesammelt haben – Rechnungen, Lohnkonten, Jahresabschlüsse – welche Dokumente Sie ab dem 01. Januar 2019 nicht weiter aufbewahren müssen, lesen Sie in unserer Rubrik „Finanzen" auf Seite 12.

Das Bundesministerium für Gesundheit plant Maßnahmen für mehr Sicherheit bei der Arzneimittelversorgung. Die Schlagzeilen in den vergangenen Jahren waren schockierend: Produktfälschungen in der Arzneimittelbranche hatten verheerende Auswirkungen auf den Gesundheitszustand von ahnungslosen Patienten – Arsen als Nebenwirkungsauslöser in Medikamenten für HIV-Kranke, „gepanschte" Lösungen, die zum Einsatz in der Chemotherapie kamen, Millionenschäden durch Produktpiraterie. Allerspätestens jetzt sollte etwas passieren. Was das Bundesministerium als Maßnahmen plant, erfahren Sie in „Praxisnah" auf Seite 26.

Wir freuen uns, Sie in diesem Jahr wieder mit allen wichtigen Themen aus Recht und Wirtschaft auf dem Laufenden halten zu können.
Apropos Freude: Für mehr Freude in Alltag gibt es einen einfachen Trick – mehr dazu auf Seite 20. Wir wünschen Ihnen eine spannende und aufschlussreiche Lektüre.

Ihre meditaxa-Redaktion

Besuchen Sie uns
auch im Internet:
meditaxa.de

LEITARTIKEL
Strategie. Vorbereitung. Ruhestand.
– Teil II –

Seite 8

EXTRA KURZ

Cleveres von der Medizinmesse Medica · Familienentlastungsgesetz · Nicht in diesem Jahr · Midijobs _____ 6

Erbschaftsteuer · Irreführende Werbung einer Klinik_____ 7

IHRE AKTUELLE RECHTSFRAGE AN UNS

Als Honorarzt „selbstständig“ im Krankenhaus angestellt – wer muss die Sozialversicherung zahlen? ___ 7

FINANZEN
Diese Unterlagen können Sie 2019 vernichten

Seite 15

FINANZEN

Diese Unterlagen können Sie 2019 vernichten _____ 12

Einspruch über Elster-Online _____ 13

Zusätzliche steuerfreie Arbeitgeberleistungen ab 2019 _____ 13

Neue Werte in der Sozialversicherung für 2019 _____ 14

Zu Praxisbesonderheiten bei der zahnärztlichen Wirtschaftlichkeitsprüfung_____ 14

Gesetzliche Krankenkasse: Prämie mindert Sonderausgabenabzug_____ 15

Kein zahnärztlicher Honoraranspruch, wenn eine Nachbehandlung nicht möglich ist _____ 15

FAMILIE

Künftig soll auch Angabe „divers“ möglich sein _____ 18

Elterngeld: Schwangerschaftsbedingter Einkommensverlust darf sich nicht auswirken _____ 18

Doppelte Haushaltsführung mit der ganzen Familie ist zulässig _____ 19

Vorsorgeaufwendungen für ein unterhaltsberechtigtes Kind_____ 19

INTERVIEW
Wir gründen eine Praxis – gemeinsam oder gemeinsam allein?

Seite 16

LEBEN

LEBEN
Knöpfe machen glücklich

Seite 20

Zu lecker für die Tonne ____ 20

Magnesium gegen „Winterblues“ ____ 21

LESEN & HÖREN ____ 21

IMMOBILIEN

Zweckentfremdung von Wohnraum kann erhebliches Bußgeld nach sich ziehen ____ 22

Immobilienverkäufe: Bundesregierung prüft Bestellerprinzip ____ 23

Überspannung eines Grundstücks mit Stromleitung: Entschädigung ist nicht steuerbar ____ 23

PRAXISNAH

Vermietung von Wohnraum an Arbeitgeber als Vermietung zu gewerblichen Zwecken zu beurteilen ____ 24

Steuerbefreiung bei Umrüstung eines Fahrzeugs zum Elektrofahrzeug ____ 24

Private Pkw-Nutzung: Kostendeckelung ____ 25

Bundesministerium der Gesundheit plant mehr Sicherheit bei der Arzneimittelversorgung ____ 26

KV darf im Rahmen der Terminvermittlung keine Patienten zwangsweise zuweisen ____ 26

Extrabudgetärer Zuschlag für den Aufwand bei Einrichtungsbefragung der sQS ____ 27

Klage eines Fachzahnarztes für Oralchirurgie nach Wirtschaftlichkeitsprüfung erfolglos ____ 27

Zahnärztliche Werbung · Datenschutz per Fax ____ 28

Abmahnung unter Kollegen · Praxis-Website unbedingt prüfen lassen ____ 29

SERVICE

Impressum ____ 29

Unser Onlineportal ____ 30

Mitglieder der meditaxa Group e. V. ____ 31

Xtra kurz

Cleveres von der Medizinmesse Medica

Mobiler Ultraschall

Philips bietet nun die weltweit erste Lösung für den Tele-Ultraschall für Tablet und Smartphone an: Die gesamte Hardware befindet sich im Innern der USB-Ultraschall-Sonde, welche per Kabel an das mobile Endgerät angeschlossen wird. Mit der kostenfreien Lumify-App kann die Sonde problemlos alle Daten übertragen. Je nach Schallkopf werden verschiedene Untersuchungsarten unterstützt – ideal für die Untersuchung von Patienten bei Hausbesuchen.

Richtig dosiert

Die intelligenten Pillendose „Livit" der Firma Sharkdreams wird mit einer App vernetzt, damit wird genau gemessen, ob Patienten mit Polymedikation diese korrekt einhalten. Zusätzlich misst ein Patch nach der Einnahme die Reaktion des Körpers anhand der Vitaldaten. Somit kann auch der Fortschritt einer Medikation oder eine benötigte Korrektur festgestellt werden. Die erfassten Daten können auch an den behandelnden Arzt übermittelt werden.

LED-Schmerzpflaster

Sportverletzungen könnten zukünftig ohne medikamentöse Behandlung geheilt werden. Die Firma Care-Wear hat ein Schmerzpflaster entwickelt, dass mit blauem und rotem LED-Licht die Blutzirkulation und Gewebetemperatur erhöht, um so die Wundheilung zu fördern. Jedes Pflaster ist mit über 5.000 LEDs bestückt und für Athleten gedacht. Somit könnte in Zukunft das Schmerzgel der Vergangenheit angehören.

Familienentlastungsgesetz

Ende des Jahres 2018 wurde das Familienentlastungsgesetz nunmehr verabschiedet. Dadurch steigt ab Juli 2019 das Kindergeld um 10,- Euro pro Kind und Monat. Es beträgt dann 204,- € für das erste und zweite Kind, 210,- für das dritte und vierte Kind und 235,- Euro für jedes weitere Kind monatlich. Alternativ dazu steigt auch der steuerliche Kinderfreibetrag von derzeit 7.428,- auf künftig 7.620,- Euro. Ab 01.01.2020 erfolgt dann eine weitere Erhöhung um 192,- Euro auf dann 7.812,- Euro. Ebenfalls angepasst wurde der sogenannte Grundfreibetrag von 9.000,- Euro für 2018 auf 9.168,- Euro 2019 und dann 9.408,- Euro ab 2020. Der Grundfreibetrag dient dazu, das Existenzminimum von der Besteuerung freizustellen. Als weitere Maßnahmen werden die steuerlichen Eckwerte 2019 um 1,84 % und 2020 um weitere 1,95 % angepasst. Damit will man der sogenannten kalten Progression, bei der inflationsbedingte Einkommenserhöhungen durch den progressiven Steuersatz größtenteils wieder aufgezehrt werden, entgegenwirken. Ob diese Maßnahme allerdings ausreicht, bleibt abzuwarten.

Nicht in diesem Jahr

Die Einführung der elektronischen Patientenakte, laut eHealth-Gesetz für den 01. Januar 2019 vorgesehen, verschiebt sich um zwei Jahre. Schuld sind Verzögerungen bei der Anbindung an die Telematikinfrastruktur. Festgehalten ist der neue Pflichttermin für Krankenkassen im Entwurf des Terminservice- und Versorgungsgesetzes (TSVG). In der ePatientenakte sollen wichtige Gesundheitsdaten wie der Impfausweis, Arztbriefe, Medikationsplan und Notfalldaten zentral gespeichert werden.

Midijobs

Midijobber sollen zukünftig besser verdienen dürfen – bis zu 1.300 Euro pro Monat. Midijobber zahlen dann weiterhin reduzierte Beiträge, erwerben aber die vollen Rentenansprüche. Davon können auch MFA in Arztpraxen profitieren und Midijobs attraktiver machen. Die neuen Regelungen sollen ab Juli 2019 gelten.

Xtra kurz

Erbschaftsteuer

Wie lässt sich die Erbschaftsteuer auf die Auszahlung der Lebensversicherung sparen?
Mit Zustimmung des Ehepartners wird eine Versicherung auf dessen Leben abgeschlossen und umgekehrt. Die Prämien der Versicherungen werden jeweils aus der eigenen Tasche bezahlt. Im Todesfall bekommt der Ehepartner die Summe nicht als „Erwerb von Todes wegen", sondern als Versicherungsnehmer steuerfrei ausbezahlt – gleiches gilt auch im umgekehrten Fall.

Irreführende Werbung einer Klinik mit ärztlichen Leistungen

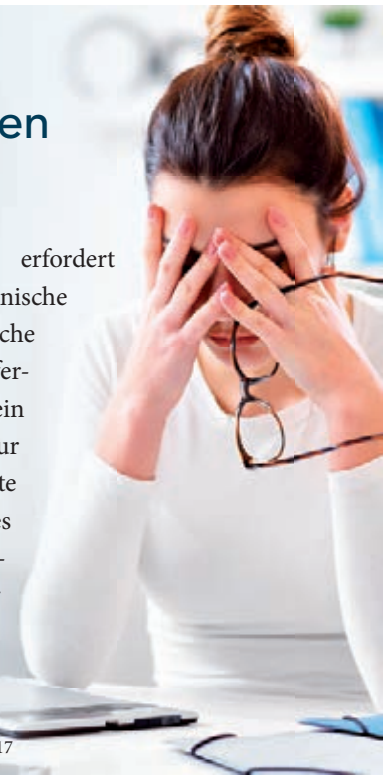

Die Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie (MKG) erfordert eine zahnmedizinische und eine humanmedizinische Ausbildung. Deshalb darf eine zahnmedizinische Klinik nur mit Leistungen der Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie werben, wenn dort auch ein MKG-Chirurg tätig ist. Arbeiten dort aber nur Zahnmediziner und ein externer MGK-Experte wird nur im Einzelfall hinzugezogen, genügt dies der Verbrauchererwartung in diesem Zusammenhang nicht. Somit liegt eine Täuschung der Klinik gegenüber potentiellen Patienten über die personelle Ausstattung vor. Die Werbung ist folglich unlauter und daher zu unterlassen.

Quelle: Landgericht Heidelberg, Urteil vom 12.06.2018 – 11 O 50/17

IHRE AKTUELLE RECHTSFRAGE AN UNS

Als Honorarzt „selbstständig" im Krankenhaus angestellt – wer muss die Sozialversicherung zahlen?

Ferdinand Tremmel
Mitglied der meditaxa Group e. V.
Steuerberater, Geschäftsführer
MEDIA Steuerberatungsgesellschaft mbH

Ist ein Honorararzt fest in die Klinikabläufe integriert, gilt er nicht als Selbstständiger, sondern wird als sozialversicherungspflichtig eingestuft (LSG Niedersachsen-Bremen, Az.: L 2 R 516/14). Selbst wenn die Klinik Mitarbeiter laut Vertrag als „Selbstständige" eingestellt hat, sind sie abhängig beschäftigt. Das Krankenhaus muss also Sozialversicherungsbeträge zahlen. Als Beispiel: Ein Krankenhaus schließt mit einer Ärztin oder einem Arzt einen Honorararztvertrag für einen bestimmten Zeitraum ab (mit festem Stundenhonorar), in dem die Ärztin, bzw. der Arzt zugewiesene Patienten selbstständig betreuen und behandeln soll. Der Chefarzt hat dabei ein Letztentscheidungsrecht. Laut Honorararztvertrag gilt unsere Ärztin, bzw. unser Arzt als Selbstständig tätig und muss sich selbst versichern. In diesem Fall sieht die Rentenversicherung das anders: Die Tätigkeit des Honorarztes im Krankenhaus ist als abhängige und damit sozialversicherungspflichtige Beschäftigung einzuordnen, da ein festes Stundenhonorar vereinbart ist und die Ärztin, bzw. der Arzt kein unternehmerisches Risiko tragen muss. Dazu kommt die Eingliederung in den Arbeitsprozess des Krankenhauses – Entscheidungsfreiheiten, in welcher Reihenfolge zugewiesene Patienten behandelt werden, entsprechen dem Ablauf auf einer Station.

Richten Sie Ihre Frage zu aktuellen Steuer- und Rechtsthemen an: info@meditaxa.de
Wir freuen uns!

– Teil II –

Strategie. Vorbereitung. Ruhestand.

Der Ruhestand: In weiter Ferne, irgendwann später, das hat noch Zeit – ein Fehler, den man durch frühzeitige und richtige Planung von vornherein umgehen kann. Bereits in der letzten Ausgabe (87/2018) haben wir wichtige Punkte der strategischen Ruhestandsplanung für Ärzte beleuchtet. Im zweiten Teil beschäftigen wir uns mit der rechtlichen Vorbereitung und machen eine Bestandsaufnahme der Altersvorsorge und des Barvermögens.

Mediziner werden oft damit konfrontiert: Ein schwerer Unfall, eine schwere Krankheit – der Patient kann nicht mehr selbst entscheiden, die Angehörigen sind unsicher und das Pflegepersonal hält sich an das, was „richtig" ist. Damit Entscheidungen im Fall der Fälle in eigenem Interesse getroffen werden, ist es wichtig, sich frühzeitig um rechtliche Dinge zu kümmern: Testament, Vollmachten, Patienten- oder Sorgerechtsverfügung. Dass automatisch Partner, Eltern oder Kinder übernehmen können, ist leider ein verbreiteter Irrglaube.

1. Mein letzter Wille – aller „Anfang" ist schwer

Das eigene Testament

Der letzte Wille sollte frühzeitig schriftlich formuliert werden, sonst droht die Gefahr, dass im Erbfall durch gesetzliche Regelungen ungewollte Folgen eintreten. Mit einem Experten sollten die möglichen Szenarien durchgespielt werden - denn wer weiß schon genau, welches Familienmitglied Anspruch auf welchen Teil der Erbmasse hat? Zudem birgt die Erstellung eines Testaments ohne fachkundige Unterstützung einige Fallstricke – rund die Hälfte aller Testamente ist durch Formfehler anfechtbar.

Dr. N. ist niedergelassener Internist und 60 Jahre alt. Er denkt sich, dass im Falle seines Todes seine Ehefrau sowieso alles erbt und er insofern kein Testament benötigt.

Leider falsch gedacht: Dr. N. hat nämlich noch drei Kinder, das Älteste stammt aus seiner ersten Ehe. Wer von den Familienmitgliedern erbt nun wieviel und was? Und wie wäre zum Beispiel die Situation, wenn es keine Kinder gibt, aber einen Vater und einen Bruder? Und was ist eigentlich mit dem Praxisanteil – spielt der Praxispartner hier auch eine Rolle? Außerdem soll die Briefmarkensammlung an den besten Freund gehen und die Lieblingsnichte einen Geldbetrag erhalten. An alles muss gedacht werden – holen Sie sich dazu professionelle Unterstützung.

Geerbt. Geschenkt. Ist doch alles das Gleiche.

Auch das ist nicht korrekt. Bei vielen Erbschaften kassiert der Staat mit. Dagegen hilft rechtzeitige Planung: Erbschaftsvorsorge. Jeder, der später etwas vererben möchte, sollte sich frühzeitig mit Themen wie Schenkung und Nachlassplanung beschäftigen. Experten raten: Wer rechtzeitig plant, sorgt dafür, dass der Nachlass auch optimal bei den gewünschten Erben ankommt.

Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung – unangenehm aber unverzichtbar.

Eine **Vorsorgevollmacht** ist für den Notfall gedacht – also für Situationen, in denen Sie nicht mehr selbst agieren können. Sie bevollmächtigt eine oder mehrere Vertrauenspersonen,

finanzielle, gesundheitliche und persönliche Angelegenheiten zu regeln. Der Bevollmächtigte kann zum Beispiel Rechnungen bezahlen, Verträge schließen oder kündigen, Vermögensfragen klären, Kontakt zu Behörden und Krankenkassen aufnehmen. Diese Person ist auch Bevollmächtigte für Pflegeheime und Krankenhäuser sowie bei medizinischen Behandlungen.

Dr. A. ist 52 Jahre alt und angestellter Oberarzt. Um sich abzusichern, hat er in einer freien Minute ein kurzes Schreiben verfasst und darin einen Bevollmächtigen ernannt.

Die Idee ist gut – ein schriftliches Dokument ist generell richtig, damit sich ein Vertreter ausweisen kann. Für bestimmte Rechtsgeschäfte – wie die Aufnahme eines Darlehens, um Pflegekosten vorzufinanzieren, ist jedoch eine notarielle Beurkundung nötig. Für Immobiliengeschäfte muss die Vollmacht sogar öffentlich beglaubigt sein.

Mit der **Betreuungsverfügung** benennen Sie dem Gericht eine Person, die für den Fall, dass eine gesetzliche Betreuung eingerichtet werden muss, als Betreuer eingesetzt werden soll. Sie können zugleich Ihre Wünsche festlegen, die ein zukünftig eingesetzter Betreuer berücksichtigen soll. Im Gegensatz zum Vorsorgebevollmächtigten wird der Betreuer gerichtlich kontrolliert. Er kümmert sich in erster Linie um Vermögens- und Gesundheitsfragen sowie das Aufenthaltsbestimmungsrecht.

HINWEIS

Wird kein Betreuer benannt, wird ein gesetzlicher Betreuer dem Betroffenen zugewiesen – dieser benötigt noch nicht einmal eine spezifische, berufliche Qualifikation. Voraussetzungen für die gesetzlichen Betreuer (die nicht persönlich benannt werden) sind ein erweitertes persönliches Führungszeugnis und eine Schulung durch caritative Einrichtungen.

Die **Patientenverfügung** sollte jedem Arzt bekannt sein und wird hier nur der Vollständigkeit halber genannt. Auch die Bankvollmacht haben Sie Ihren Vertrauenspersonen im besten Fall schon längst ausgestellt – auch unabhängig vom bevorstehenden Ruhestand. Denn nur mit dieser kann Ihr Vertreter unkompliziert und sofort über Ihre Konten und Depots verfügen.

HINWEIS

Es hat durchaus Sinn, sich mit den Inhalten und Wechselwirkungen der bisher genannten Bereiche der rechtlichen Vorsorge – auch mithilfe rechtlicher Beratung – Klarheit zu verschaffen.

Digitales Erbe: Unsere Spuren im Internet

Ein großer Teil unseres Lebens findet mittlerweile im Internet statt – und dabei hinterlassen wir sowohl aktiv als auch passiv zahlreiche Spuren. Wer sichergehen will, dass seine Daten nach dem Tod nicht in falsche Hände geraten, sollte seinen digitalen Nachlass wie Zugangsdaten, Passwörter, aber auch Berechtigungen (z. B. für Löschungen oder Kündigungen) entsprechend in die oben genannten Regelungen mit einbeziehen. Dazu gehört neben einer Übersicht über das digitale Erbe auch die Benennung einer Person des Vertrauens, die sich um den digitalen Nachlass kümmert. Weiterhin ist es sinnvoll, rechtzeitig festzulegen, was mit Online-Daten und Daten auf Speichermedien passieren soll: Löschen, deaktivieren oder archivieren?

Must have: der Notfallordner

Um im Notfall immer alle wichtigen Dokumente griffbereit zu haben, empfiehlt sich ein Notfallordner. Dort können die entsprechenden Bevollmächtigungen sowie alle relevanten Verträge nach Sparten sortiert abgelegt werden. Auch relevante Ansprechpartner wie der Finanz- oder Steuerberater sollten hier erwähnt werden. Wenn alle aufgeworfenen Fragen geregelt, ordentlich festgehalten und zugänglich sind, steht die rechtliche Vorsorge für den Ruhestand auf (rechts-) sicheren Beinen und man spricht vom sogenannten befreiten Vermögen.

2. Sorgenfrei in den Ruhestand segeln:

Absicherung der Unwägbarkeiten

Berufsunfähigkeit – keiner spricht gern darüber, aber es betrifft uns alle und die Wahrscheinlichkeit einer dauerhaften Erkrankung oder Berufsunfähigkeit (BU) steigt überproportional mit dem Alter. Damit die finanzielle Basis dann im Ruhestand nicht zu bröckeln beginnt, müssen mögliche finanzielle Ausfälle rechtzeitig einkalkuliert werden.

Nach Prognosen des Statistischen Bundesamtes werden 2030 voraussichtlich mehr als dreieinhalb Millionen Bürgerinnen und Bürger pflegebedürftig sein. Tritt ein BU- oder Pflegefall tatsächlich ein, beeinflusst er die momentane und zukünftige Vermögenssituation massiv und verändert dementsprechend auch den finanziellen Status quo zum Ruhestandszeitpunkt.

Deshalb muss immer – und nicht nur in der Phase der Ruhestandsvorbereitung – sichergestellt werden, dass auch im Krankheitsfall ausreichend Einkünfte vorhanden sind, um laufende Ausgaben wie Lebenshaltungskosten, Zins und Tilgung für die Immobilie, Nebenkosten und Krankenversicherung zu decken.

Sonderfall: Niedergelassene Mediziner

Sie können keine Lohnfortzahlung vom Arbeitgeber erwarten und müssen deshalb prüfen, ob die private Absicherung bzw. die Ausgleichsregel aus einer Gemeinschaftspraxis ausreicht

und ab wann auch diese Zahlungen enden. Bei angestellten Medizinern endet die Lohnfortzahlung grundsätzlich ab der sechsten Woche; beachtet werden müssen jedoch auch Besonderheiten wie individuelle vertragliche Lösungen oder die Regelungen im öffentlichen Dienst.

Berufsunfähigkeit: Eigene Arbeitskraft absichern

Dauert eine Erkrankung länger an, liegt eventuell eine Berufsunfähigkeit vor. Die private Berufsunfähigkeitsversicherung leistet dann, wenn der Versicherte voraussichtlich mindestens sechs Monate nicht mehr in der Lage ist, zu mindestens 50 Prozent in seinem Beruf oder der zuletzt ausgeübten Tätigkeit zu arbeiten. Ihr persönliches Risiko können Sie mit dem BU-Rechner (www.wie-ist-mein-bu-risiko.de) ermitteln. Im BU-Fall wird die Zahlung des Krankentagegeldes eingestellt und kann gegebenenfalls zurückgefordert werden. Wird eine BU-Rente ausgezahlt, ist diese im Gegensatz zum Krankentagegeld steuerpflichtig.

Mit der Berufsunfähigkeitsversicherung ist alles geregelt. Vorsicht: Dr. N. hat errechnet, dass seine Bezüge nach Steuer im Krankheitsfall und auch für den Fall einer Berufsunfähigkeit ausreichend sind, um seine laufenden Ausgaben zu decken. Allerdings hat er nicht an seine monatlichen Einzahlungen in das Versorgungswerk gedacht.

Die Versorgungswerkrente stellt den größten Anteil an Dr. N.s laufenden Einnahmen im Ruhestand dar. Sollte er den Beitrag dauerhaft nicht mehr zahlen können, würde sich seine Rente zum Ruhestandszeitpunkt massiv verringern und die ganze vorherige Planung wäre hinfällig.

Im Ernstfall ein Pflegefall

Ist eine pflegerische Betreuung notwendig und eine Besserung des gesundheitlichen Zustandes ist nicht zu erwarten, ist dies ein Pflegefall. Wirtschaftlich wirkt sich das drastisch auf die gesamte Planung aus, denn ein Pflegefall verursacht erhebliche zusätzliche Kosten. Auch dieser Fall muss als mögliches Szenario besprochen und geklärt werden: Welche Konsequenzen hätte ein Pflegefall heute für die gesamte Ruhestandsplanung und welche Maßnahmen sind notwendig? Ist das vorhandene Vermögen ausreichend, um die Kosten zu tragen, oder wird eine versicherungsvertragliche Lösung benötigt?

Ausgaben senken: PKV bietet Optionen

Ein weiterer, grundsätzlicher Faktor sind die Ausgaben. Weniger Geld auszugeben wäre eine Lösung – aber wer möchte schon seinen Lebensstandard einschränken? Eine bessere Möglichkeit: die Krankenversicherung. Generell müssen die Kosten für die Krankenversicherung – sowohl privat als auch gesetzlich – von jedem bis zum Lebensende getragen werden. Sie können jedoch seit dem Bürgerentlastungsgesetz im Jahr 2010 steuermindernd geltend gemacht werden – das gilt auch im Ruhestand. Privat Versicherte können zudem über einen „Beitragsentlastungstarif" nachdenken. Bei diesem Tarif zahlt man frühzeitig freiwillig mehr ein, um die Beitragsbelastung im Ruhestand deutlich zu reduzieren. Ein weiterer Pluspunkt: Die im Voraus geleisteten Zahlungen für die Ruhestandsphase können heute schon steuerlich abgesetzt werden – und das bei einem wohl höheren Steuersatz.

Dr. A. ist seit zwanzig Jahren privat krankenversichert. Er hat Bedenken, dass seine PKV im Ruhestand zu teuer sei. Ihm ist jedoch nicht bewusst, dass er zum Ruhestandszeitpunkt in einen Standardtarif wechseln kann.

Beim Wechsel in den Standardtarif (*nicht* Basistarif) liegen die Leistungen auf dem gleichen Niveau wie bei der GKV, allerdings bei erheblich geringeren Kosten. Diese ergeben sich durch die Auflösung der Rückstellungen seiner Versicherung, die er über Jahrzehnte aufgebaut hat. Die Krankenversicherung bietet also Möglichkeiten, die lebenslangen Ausgaben im Alter zu senken und somit mehr freie Einnahmen nach Steuer zur Verfügung zu haben.

Nach mir die Sintflut?

Ein wichtiger Punkt: Die Hinterbliebenenversorgung. Hier geht es um die wirtschaftliche Zukunft der Angehörigen, wenn vor Rentenbeginn das Haupteinkommen durch einen Todesfall wegfallen sollte. Zuerst muss Klarheit geschaffen werden, welche Renten dem Ehepartner und den Kindern zukommen. Daraus und aus den verbleibenden Einkünften ergibt sich, ob die aktuellen Ausgaben tragbar sind oder nicht. Primär muss an zeitlich beschränkte Ausgaben gedacht werden, wie noch offene Darlehensbelastungen für eine Immobilie, Kosten einer Niederlassung oder der Ausbildung der Kinder sowie Unterstützung für die Eltern. Bei einem großen Vermögen kann andererseits die Frage nach der Höhe der Erbschaftssteuer wichtig werden.

Für eine valide Ruhestandsplanung gilt: Alle Faktoren – planbare und nicht planbare – und die mit ihnen einhergehenden möglichen Zukunftsszenarien sollten einmal durchgespielt werden. Denn nur so wird ersichtlich, welche ungewollten Folgen möglich sind und durch welche Maßnahmen sie verhindert werden können. Sind alle offensichtlichen Stolpersteine beseitigt, kann mit der Liquiditätsplanung des Ruhestandes begonnen werden.

3. Was habe ich? Was brauche ich? – Das Vermögen im Ruhestand

Liquiditätsplanung klingt nach BWL und eigentlich müssen das ja nur niedergelassene Ärzte aufgrund der Praxisorganisation machen. Die eigene Liquiditätsplanung und Vermögens-

bilanz erwartet jeden, der seinen Ruhestand plant, nicht nur Niedergelassene. Den Ausgaben sollen in der Ruhestandsphase ausreichend Einnahmen gegenüberstehen – lebenslang und nach Steuer. Etwas, das gar nicht leicht zu erreichen ist.

Dem Optimalfall nahe kommen – Bestandsaufnahme: Versorgungswerk, betriebliche Altersvorsorge und Co.

Als erstes betrachtet man die zu erwartenden Einnahmequellen: Die Renten aus dem Versorgungswerk und der gesetzlichen Rentenversicherung, die betriebliche Altersvorsorge (VBL oder (K)ZVK) sowie private Rentenversicherungen. All diese Komponenten stellen als lebenslange sichere Zahlungseingänge die Basis der Überlegungen dar. Hinzu kommen eventuell Einnahmen aus der Vermietung von Immobilien oder Kapitalerträge. Für sie bestehen jedoch immer Risiken wie ein Mietausfall oder schwankende Zinsen.

HINWEIS

Eine Probesteuererklärung für den Ruhestand gibt Aufschluss über den entsprechenden Nettowert der Einnahmen unter Berücksichtigung der absetzbaren Ausgaben, z. B. für die Krankenversicherung. Das ist hilfreich, weil die Ausgaben unterschiedlich besteuert werden. Wenn Sie hier Klarheit möchten, hilft Ihnen gern Ihr Steuerberater.

Wichtig ist auch der Bezugszeitpunkt. Für ein optimales Ergebnis muss dieser in die Ruhestandsplanung eingepasst werden. Allein bei den Renten aus dem Versorgungswerk gibt es viele Besonderheiten zu beachten. Beispiel: Je später diese Rente bezogen wird, umso höher ist der zu versteuernde Anteil. Aber: Je später der Bezugszeitpunkt, umso höher ist die Rente. Nur wenn beide Faktoren in Relation gesetzt werden, kann richtig entschieden werden. Sinnvoll ist außerdem der Blick auf verschiedene Teilrenten und deren steuerliche Betrachtung:

Dr. N. möchte zu seinem Ruhestandszeitpunkt sowohl die Rentenzahlungen starten lassen, als auch die betriebliche Altersvorsorge beziehen. Nicht bedacht hat er jedoch die Steuerbelastung, denn in die Steuer fließen sowohl das Jahresarbeitsentgelt als auch die abgerufenen Leistungen ein.

Hilfe kommt vom Steuerberater: Durch ein durchdachtes Abrufmanagement gelingt es Dr. N. seine laufenden Einnahmen langfristig positiv zu gestalten.

„Flüssiges“ sinnvoll einsetzen

Der angestrebte Optimalfall: Decken sich die Einnahmen im Ruhestand mit den (Pflicht-)Ausgaben, muss das liquide Vermögen nicht zwingend angetastet werden und steht entweder für zusätzliche Ausgaben oder für ein Erbe zur Verfügung. Ist dies aber nicht der Fall, stellt sich die Frage, aus welchen Quellen und in welcher Form die dann entstehende „Deckungslücke“ geschlossen werden kann. Hierzu zwei Möglichkeiten:

Variante 1: Vorhandene Geldbestände werden angezapft und durch regelmäßige Entnahmen aufgebraucht.

Variante 2: Liquides Kapital wird in einen Vertrag eingebracht, der eine lebenslange Rente garantiert.

Beide Varianten haben Vor- und Nachteile. Welche die passendste ist, ergibt sich aus der Vermögensstruktur sowie – das ist wichtig – daraus, mit welcher Variante man sich persönlich am wohlsten fühlt. Bei einer frühzeitigen Ruhestandsplanung besteht außerdem die Möglichkeit, bis zum Renteneintrittspunkt noch Kapital oder lebenslange Renten aufzubauen.

Gewissenhaft planen

Eine „Über den Daumen“-Betrachtung von Ein- und Ausgaben ist ebenso wenig zielführend wie eine einfache Rechnung wie „Ich besitze das Vermögen X und kann deshalb für Y Jahre Z Euro entnehmen“. Eine durchdachte und realistische Nach-Steuer-Betrachtung der Einnahmen und ihr Bezugszeitpunkt sind ebenso notwendig wie die Analyse von Ertrag und Risiko der vorhandenen Geldanlagen. Wird diese Aufgabe gewissenhaft gelöst, gibt es eine ausreichende Planungssicherheit für einen Ruhestand ohne unangenehme finanzielle Überraschungen: Egal, was die neue Lebenslage dann mit sich bringen wird – ein wirtschaftliches Desaster sollte so nicht eintreten.

Der letzte Schritt der Altersvorsorgeplanung für Ärzte erwartet Sie in der nächsten Ausgabe der **meditaxa:** „Der lange Weg bis zur Praxisübergabe“ **in „Strategie. Vorbereitung. Ruhestand“. – Teil III.** ✗

Diese Unterlagen können Sie 2019 vernichten

Steuerpflichtige, sind gesetzlich verpflichtet, Unterlagen bzw. Belege aufzubewahren, wenn diese die Grundlage für die Buchführung und den Jahresabschluss bilden. Die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen betragen 6 oder 10 Jahre. Die folgenden schriftlich oder elektronisch erstellten Geschäftsunterlagen können somit im Jahr 2019 vernichtet werden:

- Buchungsbelege, wie etwa Rechnungen, Lieferscheine, Steuerbescheide oder Kontoauszüge aus dem Jahr 2008 oder früher
- Inventare, die bis zum 31.12.2008 aufgestellt worden sind,
- Bücher, in denen die letzte Eintragung im Jahr 2008 oder früher erfolgt ist
- Jahres-, Konzern- und Zwischenabschlüsse, Eröffnungsbilanzen und Lageberichte, die 2008 oder früher aufgestellt wurden,
- Lohnunterlagen für die Sozialversicherung bis zum Ablauf des auf die letzte Prüfung folgenden Jahres
- Lohnkonten und die in diesem Zusammenhang aufzubewahrenden Belege mit Eintragungen aus 2012 und früher
- erhaltene und versandte Handels- und Geschäftsbriefe, die 2012 oder früher erhalten oder versandt wurden oder
- sonstige für die Besteuerung bedeutsame Belege, z. B. Ein- und Ausfuhrbelege, Mahnvorgänge sowie Grund- und Handelsregisterauszüge aus 2012 oder früher

Es gibt allerdings zahlreiche Ausnahmen, die auch nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht einer Vernichtung entgegenstehen. So dürfen die o. g. Unterlagen dann nicht vernichtet werden, wenn sie:

- für eine begonnene Außenprüfung,
- für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen,
- für ein schwebendes oder wegen einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren,
- zur Begründung von Anträgen beim Finanzamt,
- bei vorläufigen Steuerfestsetzungen oder
- für Vorsteuerberichtigungstatbestände von Bedeutung sind.

Sind die Aufbewahrungsfristen bereits abgelaufen oder sprechen keine anderen Gründe gegen eine Vernichtung, kann es trotzdem sinnvoll sein, die Unterlagen länger aufzubewahren, etwa, wenn aktuell relevante Vorgänge, deren Ursachen weit zurückliegen, nachvollzogen werden müssen. Außerdem gibt es zahlreiche Einzelgesetze und Verordnungen außerhalb der steuerlichen Aufbewahrungspflichten, wie etwa im Bereich des Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes, die eine Aufbewahrung vorschreiben.

Interne Aufzeichnungen, wie etwa Kalender oder Arbeitsberichte, sind nicht aufbewahrungspflichtig. Ob und wie lange diese Unterlagen aufzubewahren sind, richtet sich allein nach der innerbetrieblichen Notwendigkeit.

HINWEIS

Bilanzierende müssen eine Rückstellung für ihre Aufbewahrungspflichten bilden.

Nicht aufbewahrungspflichtig sind Unterlagen außerhalb der Buchführungs- und Aufzeichnungspflicht. Das betrifft vor allem Steuerpflichtige mit Überschusseinkünften, wie etwa Vermietungseinkünften, Kapitaleinkünften sowie Arbeitnehmer oder Rentner. Aber auch Belege im Zusammenhang mit Sonderausgaben oder außergewöhnlichen Belastungen sind nicht aufbewahrungspflichtig. Werden diese nach der Veranlagung vom Finanzamt zurückgeschickt, kann der Steuerpflichtige sie anschließend vernichten. Das gilt auch, wenn die Steuer unter dem Vorbehalt der Nachprüfung festgesetzt wurde. Werden die Daten der Steuererklärung mit dem Programm ELSTER übermittelt, sind die Belege bis zum Eintritt der Bestandskraft/Rechtskraft bzw. bis zur Aufhebung des Vorbehalts der Nachprüfung aufzubewahren.

HINWEIS

Eine gesonderte Aufbewahrungspflicht trifft alle Steuerpflichtigen mit Überschusseinkünften von mehr als 500.000 € im Kalenderjahr. Die erstmals ab 2010 eingeführte 6-jährige Aufbewahrungspflicht umfasst die Aufzeichnungen und Unterlagen für diese Überschusseinkünfte und ist ab Beginn des Kalenderjahres zu erfüllen, nach dem die Summe überschritten wurde.

Eine weitere Besonderheit gibt es für private Auftraggeber, die Leistungen von Unternehmern im Zusammenhang mit einem Grundstück beziehen (z. B. Bauleistungen, Instandhaltungsarbeiten in und an Gebäuden, die Vermietung von Containern sowie Architektenleistungen, die Leistungen von Gärtnern und Reinigungsfirmen). Die Rechnungen müssen 2 Jahre aufbewahrt werden. Die Frist beginnt am Schluss des Jahres, in dem die Rechnung ausgestellt wurde.

HINWEIS

Lieferscheine wurden von der 6-ährigen Aufbewahrungspflicht ausgenommen. Diese können nun vernichtet werden, wenn die Rechnung eingegangen ist, bzw. versendet wurde. Ist der Lieferschein jedoch Rechnungsbestandteil, weil die Rechnung auf den Lieferschein Bezug nimmt, ist dieser zusammen mit der Rechnung aufzubewahren.

Einspruch über Elster-Online

Ein Steuerpflichtiger, der über das Elster-Online-Portal einen Einspruch formuliert, sollte diesen unbedingt auch über den Befehl „Senden“ abschicken – zumindest, wenn er den Einspruch tatsächlich ernst meint. Denn die Verwendung des Befehls „Speichern“ führt zu keiner Übermittlung der Daten an das Finanzamt und damit zu keinem wirksam eingelegten Einspruch.

In einem Fall vor dem Finanzgericht Köln hatte das Finanzamt mit Bescheid vom 19.12.2016 die Einkommensteuer eines Steuerpflichtigen festgesetzt. Am 15.03.2017 ging auf dem Server der Finanzverwaltung ein über das Elster-Online-Portal erstellter Einspruch des Steuerpflichtigen ein, woraufhin das Finanzamt mit dem Steuerpflichtigen telefonische Rücksprache hinsichtlich des Einspruchs hielt. In diesem Telefonat erklärte der Steuerpflichtige, er habe den Einspruch bereits im Dezember 2016 über das Elster-Online-Portal verfasst. Dabei habe er jedoch auf „Speichern” gedrückt, wobei ihm nicht bewusst gewesen sei, dass „Speichern” nicht „an die Finanzverwaltung senden” bedeute. Am 15. März sei er dann durch das Onlineprogramm daran erinnert worden, dass sich noch ein Schreiben in der Ablage befinde, woraufhin er den Einspruch unmittelbar versendet habe. Im Rahmen des Telefonats bat er, den Einspruch trotz allem als fristgerecht zu werten. Das Finanzamt wies den Einspruch wegen Nichteinhaltung der Einspruchsfrist als unzulässig ab. Auch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand komme nicht in Betracht. Vor dem Finanzgericht Köln blieb die Klage des Steuerpflichtigen aber erfolglos. Er habe hinsichtlich des von ihm eingelegten Einspruchs die Einspruchsfrist von einem Monat versäumt. Insbesondere sei der Einspruch nicht dadurch eingelegt worden, dass der Steuerpflichtige am 29.12.2016 im Elster-Online-Portal nach Ausfüllen des für den Einspruch vorgesehenen Formulars auf „Speichern” geklickt habe. Zwar sei grundsätzlich die Einlegung eines Einspruchs über das Portal Elster-Online möglich. Jedoch habe der Steuerpflichtige innerhalb der Einspruchsfrist keine entsprechende Willenserklärung gegenüber dem Finanzamt abgegeben; die Nutzung einer mit „Speichern” oder „Speichern und Verlassen” gekennzeichneten Schaltfläche reiche nicht aus.

HINWEIS

Dem Steuerpflichtigen wurde auch keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt, da er nach Auffassung der Richter nicht ohne Verschulden verhindert war, die Einspruchsfrist einzuhalten.

Quelle: FG Köln, Urteil vom 25.07.2018, 3 K 2250/17

Zusätzliche steuerfreie Arbeitgeberleistungen ab 2019

Im Rahmen einer Gesetzesänderung sind Verbesserungen bei Arbeitgeberleistungen im Zusammenhang mit den Fahrten des Arbeitnehmers von der Wohnung zur Arbeitsstätte (erste Tätigkeitsstätte) bzw. für Privatfahrten vorgesehen:

Ab dem 01. Januar 2019 sind Zuschüsse des Arbeitgebers lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn diese zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr und im öffentlichen Personennahverkehr gezahlt werden. Entsprechendes gilt für die unentgeltliche bzw. verbilligte Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Linienverkehr (Job-Tickets). Diese steuerfreien Leistungen mindern die abziehbare Entfernungspauschale. Unverändert hat der Arbeitgeber die Möglichkeit der Lohnsteuerpauschalierung in Höhe von 15 % für Sachbezüge, die er im Hinblick auf die Beförderung des Arbeitnehmers zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte leistet bzw. für Zuschüsse zu den entsprechenden Aufwendungen des Arbeitnehmers (§ 40 Abs. 2 Satz 2 EStG). Bedeutung wird diese Regelung künftig weiterhin für die Nutzung nichtöffentlicher Verkehrsmittel haben. Ebenfalls lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei werden ab 2019 bis einschließlich 2021 die zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährten Vorteile durch den Arbeitgeber für die Überlassung eines betrieblichen Fahrrads. Hierzu gehören auch die sogenannten E-Bikes, für die keine Kennzeichnungs- und Versicherungspflicht besteht (bei Motorenunterstützung bis 25 km/h); die zulassungspflichtigen E-Bikes sind von der Steuerbefreiung ausgenommen.

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:

LIBRA

Libra Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co.KG

Neue Werte in der Sozialversicherung für 2019

Ab dem 01. Januar 2019 gelten zum Teil neue Werte in der Sozialversicherung (Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung).

	JAHR	MONAT	BEITRAGSSÄTZE*
Beitragsbemessungsgrenzen			
• Renten- und Arbeitslosenversicherung			RV: 18,6 % und AV: 2,5 %
alte Bundesländer	80.400 €	6.700,00 €	
neue Bundesländer	73.800 €	6.150,00 €	
• Kranken- und Pflegeversicherung	54.450 €	4.537,50 €	KV: 14,6 % und PV: 3,05 %
Versicherungspflichtgrenze in der Krankenversicherung	60.750 €	(5.062,50 €)	
Geringverdienergrenze	–	325,00 €	
Geringfügig Beschäftigte (Minijobs)			
• **Arbeitslohngrenze**		450,00 €	
• **Krankenversicherung**			
allgemein			Arbeitgeber: 13 %
bei Beschäftigung in Privathaushalten			Arbeitgeber: 5 %
• **Rentenversicherung**			
allgemein			Arbeitgeber: 15 % Arbeitnehmer: 3,6 %
bei Beschäftigung in Privathaushalten			Arbeitgeber: 5 % Arbeitnehmer: 13,6 %
Insolvenzgeldumlage			nur Arbeitgeber: 0,06 %

*Soweit nicht anders vermerkt, tragen Arbeitnehmer und Arbeitgeber die Beiträge jeweils zur Hälfte.

Bei Arbeitnehmern, die kranken-, pflege- und rentenversichert sind, trägt der Arbeitgeber regelmäßig die Hälfte der Sozialversicherungsbeiträge, dies gilt ab dem 01. Januar 2019 auch für den kassenindividuellen Zusatzbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung. Sind Arbeitnehmer privat krankenversichert, hat der Arbeitgeber einen steuerfreien Zuschuss in Höhe von 50 % der vom Arbeitnehmer zu zahlenden Beiträge zu leisten. Dieser Zuschuss ist jedoch auf den halben Höchstbeitrag (einschließlich der Hälfte des durchschnittlichen kassenindividuellen Zusatzbeitrages von 0,9 %) in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung begrenzt. Für das Jahr 2019 gilt danach ein höchstmöglicher Zuschuss für die private Krankenversicherung des Arbeitnehmers von (50 % von 703,31 Euro=) 351,66 Euro monatlich.

Zu Praxisbesonderheiten bei der zahnärztlichen Wirtschaftlichkeitsprüfung

Trotz unauffälliger Überschreitung des Sparten- bzw. Gesamtfallwertes kann die Prüfung einer einzelnen Gebührennummer (hier IP-5 BEMA-Z – „Versiegelung von kariesfreien Fissuren und Grübchen der bleibenden Molaren - Zähne 6 und 7 – mit aushärtenden Kunststoffen, je Zahn“) geboten sein, wenn die Prüforgane im Rahmen des ihnen zustehenden Beurteilungsspielraumes zu dem Ergebnis kommen, dass die Abrechnung nicht wirtschaftlich ist. Allein in der Sphäre des Vertragszahnarztes liegende Umstände, die als Praxisbesonderheit Berücksichtigung finden sollen, sind vom Vertragszahnarzt substanziiert darzulegen und ggf. zu beweisen. Eine bloße Behauptung ist nicht ausreichend. Die Kausalität zwischen statistischen Mehraufwendungen und einem verminderten Aufwand im Bereich einzelner Gebührennummern ist vom Vertragszahnarzt substanziiert darzulegen, insbesondere, wenn Umstände in der Sphäre des Vertragszahnarztes für die Prüforgane nicht offenkundig sind.

Quelle: SG Hannover, Urteil vom 25.07.2018 – S 35 KA 2/16

Gesetzliche Krankenkasse: Prämie mindert Sonderausgabenabzug

Erhält ein Steuerpflichtiger von seiner gesetzlichen Krankenkasse eine Prämie, die auf einem Wahltarif gemäß § 53 Absatz 1 SGB V beruht, mindern sich die als Sonderausgaben abziehbaren Krankenversicherungsbeiträge. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden. Seit April 2007 haben die gesetzlichen Krankenkassen die Möglichkeit, ihren Versicherten so genannte Wahltarife, das heißt Selbstbehaltungstarife in begrenzter Höhe oder Kostenerstattungstarife, anzubieten. Der Kläger hatte einen Wahltarif mit Selbstbehalten gewählt, aufgrund dessen er eine Prämie je Kalenderjahr bis zur Höhe von 450 Euro erhalten konnte. Die von ihm im Gegenzug zu tragenden Selbstbehalte waren auf 550 Euro begrenzt, sodass er seiner Krankenkasse in dem für ihn ungünstigsten Fall weitere 100 Euro zu zahlen hatte. Im Streitjahr 2014 erhielt er eine Prämie von 450 Euro, die er bei den von ihm geltend gemachten Krankenversicherungsbeiträgen nicht berücksichtigte. Das Finanzamt sah in der Prämienzahlung eine Beitragsrückerstattung und setzte dementsprechend geringere Sonderausgaben gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 3 Satz 1a Satz 2 des Einkommensteuergesetzes an. Einspruch und Klage blieben ohne Erfolg. Der BFH bestätigte das finanzgerichtliche Urteil. Danach ist die Prämienzahlung nach § 53 Absatz 1 SGB V eine Beitragsrückerstattung, die die Vorsorgeaufwendungen des Steuerpflichtigen mindert. Der BFH begründet dies damit, dass sich die wirtschaftliche Belastung des Steuerpflichtigen reduziere. Diese sei wesentliche Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug. Die Prämie sei damit anders zu behandeln als Bonusleistungen, die gesetzliche Krankenkassen ihren Mitgliedern zur Förderung gesundheitsbewussten Verhaltens gemäß § 65a SGB V gewähren. Diese minderten die als Sonderausgaben abziehbaren Krankenversicherungsbeiträge nicht (BFH-Urteil vom 01.06.2016, X R 17/15). Den Unterschied sieht der BFH darin, dass der Bonus eine Erstattung der vom Versicherten selbst getragenen gesundheitsbezogenen Aufwendungen ist und damit nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit den Beiträgen zur Erlangung des Basiskrankenversicherungsschutzes steht. Demgegenüber beruhe die Prämie auf der Übernahme des Risikos, der Krankenkasse gegebenenfalls weitere, jedoch der Höhe nach begrenzte Beitragszahlungen leisten zu müssen. Die Beurteilung der Prämie entspreche damit der einer Beitragsrückerstattung einer privaten Krankenversicherung. In beiden Fällen erhalte der Versicherte eine Zahlung von seiner Krankenkasse, da diese von ihm nicht oder in einem geringeren Umfang in Anspruch genommen wurde. Dadurch würden im Ergebnis seine Beitragszahlungen reduziert. Im Fall der Beitragserstattungen erkaufe der Versicherte dies mit selbst getragenen Krankheitskosten; im streitgegenständlichen Wahltarif sei der Preis des Klägers das Risiko, weitere Zahlungen in Höhe von maximal 100 Euro erbringen zu müssen.

Quelle: BFH Urteil vom 06.06.2018, X R 41/17

Kein zahnärztlicher Honoraranspruch, wenn eine Nachbehandlung nicht möglich ist

Ist die schuldhafte Fehlleistung eines Arztes für den Patienten ohne Interesse und völlig unbrauchbar, besteht der (Mindest-) Schaden des Patienten darin, dass er für eine im Ergebnis unbrauchbare ärztliche Behandlung eine Vergütung zahlen soll. Haben weder der Patient noch seine Versicherung die Leistung bezahlt, ist der Ersatzanspruch unmittelbar auf die Befreiung von der Vergütungspflicht gerichtet. Eine Patientin verweigerte die Zahlung zahnärztlichen Honorars in Höhe von knapp 17.000 Euro, weil sämtliche erhaltenen Implantate nicht tief genug in den Kieferknochen eingebracht und falsch positioniert worden seien. Ein Nachbehandler könne eine den Regeln der zahnärztlichen Kunst entsprechende prothetische Versorgung des Gebisses auf Grund dieser Fehler nicht mehr bewirken. Der BGH lehnte einen Honorarzahlungsanspruch ab. Da das Dienstvertragsrecht keine Gewährleistungsregeln kennt, könne der Vergütungsanspruch bei einer unzureichenden oder pflichtwidrigen Leistung grundsätzlich nicht gekürzt werden oder in Fortfall geraten. Aufgrund der gravierenden Behandlungsfehler beim Setzen der Implantate seien die erbrachten implantologischen Leistungen aber für die Patientin vollkommen nutzlos.

Eine der Patientin zumutbare Behandlungsvariante, die zu einem wenigstens im Wesentlichen den Regeln der zahnärztlichen Kunst entsprechenden Zustand hinreichend sicher führen könnte, gebe es nicht. Nicht einmal eine Entfernung der Implantate komme ohne Risiko in Betracht. Für die nutzlosen Leistungen sei kein Honorar zu zahlen.

Quelle: BGH, Urteil vom 13.09.2018 – III ZR 294/16

Wir gründen eine Praxis – gemeinsam oder gemeinsam allein?

Ärztliche Kooperationen entspringen nicht nur der individuellen Vorstellung und wirken sich nicht nur auf den eigenen Workflow aus, für jeden Zusammenschluss gelten eigene vertragsarztrechtliche und berufliche Regelungen, die bei der Wahl des Kooperationsmodells zu berücksichtigen sind.

Im Gespräch fasst meditaxa Group-Mitglied Rico Sommer für Sie die finanziellen und rechtlichen Aspekte zusammen, die beachtet werden müssen wenn Arzt, Psychotherapeut oder Zahnarzt den beruflichen Alltag nicht allein stemmen möchte.

Herr Sommer, wie oft kommt es vor, dass Ärzte „einfach so" auf die „Schnelle" eine Praxisgemeinschaft gründen?

Sommer: Leider kommt das im Alltag häufig vor. Ursache dafür ist oftmals Unwissenheit. Und wenn die Praxisgemeinschaft gegründet wurde, entsprechen die vertraglichen Regelungen sehr häufig einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG). Und dann ist Vorsicht geboten – Scheingemeinschaftspraxen können erhebliche berufs-, disziplinar- und sogar strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Man sollte also unbedingt genauer auf die Unterschiede der ärztlichen Kooperationsformen schauen.

Das klingt natürlich fatal – gehen wir davon aus, ich als Arzt möchte mit Kollegen eine *Gemeinschafts*praxis eröffnen. Worin unterscheidet sich diese von einer *Praxis*gemeinschaft? Es klingt ja beides irgendwie gleich…

Sommer: Genau deshalb beachten viele auch nicht die eigentlichen Unterschiede. Der korrekte Begriff für die „Gemeinschaftspraxis" ist die Berufsausübungsgemeinschaft (BAG). Mit Einführung des Vertragsarztrechtsänderungsgesetzes 2007 hat sich ihre Bezeichnung geändert. Im Vordergrund der BAG steht – wie der Name es auch sagt – die gemeinsame Berufsausübung. Daher schließt bei einer BAG der Patient den Behandlungsvertrag nicht mit dem einzelnen Arzt, sondern mit der Gesellschaft ab. Alle Ärzte, die Gesellschafter der BAG sind, haften somit dem Patienten gegenüber gesamtschuldnerisch für die Erfüllung des Behandlungsvertrags.

Anhand welcher Merkmale lassen sich beide Praxismodelle unterscheiden?

Sommer: So wie der Name schon sagt, erfolgt die *gemeinsame* Berufsausübung. Die Ärzte in der Gemeinschaftspraxis sind keine klassischen Kollegen, sondern Partner, die natürlich auch *gemeinsame* Praxisräume betreiben. Anschaffungen und Benutzung von Praxiseinrichtung und Inventar erfolgt gemeinsam. Auch die Personalpolitik bestimmen diese und führen dieses auch gemeinsam. Die erbrachten ärztlichen Leistungen werden durch die Gemeinschaft abgerechnet – mit einer eigenen Abrechnungsnummer und natürlich, sehr wichtig, die Gemeinschaft haftet gemeinsam im Außenverhältnis. Alle Ärzte tragen gemeinsam das unternehmerische Risiko.

In welcher Rechtsform wird die BAG gegründet?

Sommer: Häufig als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) oder als Partnerschaftsgesellschaft. Diese ist vom zuständigen Zulassungsausschuss zu genehmigen.

Gibt es Hürden, die man bei den Zulassungsausschüssen zu bewältigen hat? Bestimmt, oder?

Sommer: Viele Zulassungsausschüsse lassen sich den Gesellschaftsvertrag vorlegen. Daher ist es ungemein wichtig, diesen mit einem Experten genau ausarbeiten zu lassen. Die Anforderungen für den Gesellschaftsvertrag sind sehr streng.

Was müssen Ärzte beim Gesellschaftervertrag beachten, um bei den Ausschüssen nicht ins Schleudern zu geraten?

Herr Sommer: Die vertraglichen Regelungen müssen eindeutig zeigen, dass es sich um eine auf Dauer angelegte systematische Kooperation handelt. Zudem muss der Wille zur gemeinsamen Berufsausübung eindeutig aus ihm hervorgehen. Gerade bei den Sonderformen der überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft (ÜBAG), bei der die Gesellschafter der BAG an unterschiedlichen Standorten arbeiten, oder der Teilberufsausübungsgemeinschaft, bei der sich Ärzte zusammenschließen und einzelne Leistungen erbringen, werden an die vertraglichen Gestaltungen spezielle Anforderungen gestellt. Das betrifft ganz besonders die Gewinnverteilung.

Weil sonst wieder der Verdacht der Scheinselbstständigkeit aufkommen könnte.

Sommer: Genau. Man muss im Vertrag deutlich herausarbeiten, dass alle Gesellschafter der BAG auch echte Gesellschafter sind, d. h. alle müssen freiberuflich tätig sein, sonst kann

es so aussehen, als handele es sich um ein verstecktes Angestelltenverhältnis. Dabei ist, wie schon genannt, das Tragen des unternehmerischen Risikos aller Gesellschafter ein sehr wichtiger Punkt. Selbst wenn die zukünftigen Gesellschafter diesen Punkt nicht so genau nehmen und damit durchkämen, kann eine spätere Prüfung die Scheinselbstständigkeit „aufdecken" und dann wird es richtig teuer für alle Beteiligten.

Dem gegenüber steht das Modell der *Praxis*gemeinschaft...

Sommer: …wir sprechen hier von einer reinen Organisationsform, das ist ein großer Unterschied: Zwei oder mehrere Ärzte gleicher oder unterschiedlicher Fachrichtung schließen sich mit dem Ziel zusammen, Räume, Geräte oder Personal gemeinsam zu nutzen. Im Gegensatz zur BAG erfolgt die Berufsausübung gerade nicht „gemeinsam," sondern jeder Arzt führt seine Praxis selbstständig.

Wirtschaftlich betrachtet, handelt es sich um getrennte Praxen?

Sommer: Ja. Jeder einzelne Arzt innerhalb der Praxisgemeinschaft führt seine eigene Patientenkartei und rechnet seine Leistungen separat mit der Kassenärztlichen, bzw. Kassenzahnärztlichen Vereinigung (K(Z)V) ab. Jede Praxis fertigt auch eine eigene steuerliche Gewinnermittlung an. Einziger gemeinsamer Punkt: Die Kosten der Praxisgemeinschaft werden nach einem vorher festgelegten Kostenverteilungsschlüssel umgelegt.

In welcher Rechtsform wird hier gegründet?

Sommer: Meist in der Rechtsform einer GbR in Form der Innengesellschaft. Eine Genehmigung durch den Zulassungsausschuss ist auch nicht notwendig, lediglich die Anzeige bei der K(Z)V ist zu tätigen. Somit tritt jeder Gesellschafter in seinem Namen auf.

Wie sieht es mit der „allgemeinen" Haftungsfrage aus?

Sommer: Die Gesellschafter haften hier nur als Gesamtschuldner für diejenigen Rechtsgeschäfte, die zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks vorgenommen werden, wie z. B. die Einhaltung des Praxismietvertrags. Im Bereich der Haftung gegenüber Patienten stehen die Gesellschafter allein auf weiter Flur.

Seit Mai 2018 ist Datenschutz ein wichtiges Thema. Mit einem aktuellen Urteil wurde auch die Frage beantwortet, wann die Scheu vor der Abmahnung unter Kollegen abgelegt wird. In einer Praxisgemeinschaft stelle ich mir die Anforderungen zum Datenschutz komplexer vor, als in der BAG.

Sommer: Datenschutz ist von elementarer Bedeutung bei einer Praxisgemeinschaft. Hier müssen unbedingt die ärztliche Schweigepflicht sowie die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes beachtet werden.

Gibt es fatale Fehler, die gemacht werden können?

Sommer: Absolut. Häufig führen Praxisgemeinschaften eine gemeinsame Patientenkartei, ohne Einwilligung der Patienten. Das ist nicht zulässig und zieht harte Konsequenzen nach sich.

Stichwort „Gewinnpooling" – was ist das konkret?

Sommer: Beim „Gewinnpooling" erfolgt trotz wirtschaftlicher Trennung nicht nur die Beteiligung der Praxen innerhalb der Praxisgemeinschaft an den Kosten, sondern die Gesellschafter teilen sich auch die erzielten Einnahmen aus ihren Einzelpraxen untereinander auf.

Ist das legitim?

Sommer: Absolut nicht, es ist verboten. In vertragsarztrechtlicher Hinsicht ist ein Gewinnpooling unzulässig und kann zu Rückforderungsansprüchen führen. Zudem dürfen Praxisgemeinschaften Patienten nicht zwischen den Praxen hin und her wechseln lassen, um durch Überweisungen die Fallzahlen der beteiligten Praxen zu erhöhen. Bei Plausibilitätsprüfungen achten die K(Z)V auf den Anteil von identischen Patienten. Bei fachgleichen Praxisgemeinschaften spricht eine Patientenidentität von über 20 Prozent für eine gemeinsame Berufsausübung und somit für das Vorliegen einer BAG.

Thema Außendarstellung für die Patienten zum Beispiel.

Sommer: Bei der BAG ist es wichtig, auf dem Praxisschild oder dem Briefkopf alle Gesellschafter und deren Arztbezeichnungen – Gastroenterologe oder Internist – zu nennen. Erkennbar muss immer sein, dass es sich um *eine* Praxis handelt.

Und bei der Praxisgemeinschaft?

Sommer: Die Praxisschilder müssen verschieden aussehen, wenn möglich, hat auch jede Praxis ihr eigenes Schild. Es muss also leicht zu erkennen sein, dass es sich um *mindestens zwei oder mehrere getrennte* Praxen handelt. Die einzelnen Mitglieder der Praxisgemeinschaft müssen per E-Mail, Telefon oder Fax gesondert erreichbar sein.

Abschließend ist also zu sagen:

Sommer: Egal in welcher Rechtsform agiert wird – sie muss natürlich zur eigenen, persönlichen Vorstellung und zur finanziellen Kapazität passen – in jedem Fall sollten sich Ärzte *vor* der Gründung beraten lassen. Verträge immer mit Experten ausarbeiten, damit eine gewisse „Absicherung" der jeweiligen Gesellschafter geregelt ist. Bei der BAG kann auch im Vorfeld eine Prüfung auf Verdacht der Scheinselbstständigkeit nicht schaden. So kann man entspannter in die Zukunft schauen, da die Vorarbeit der eigentlichen Prüfung bereits getätigt wurde. Bei allen Vorkehrungen helfen wir als Steuerberater – mit Spezialisierung auf Heilberufe – natürlich gerne. ✗

Quelle: Meditaxa Redaktion

IM INTERVIEW

Rico Sommer
Diplom-Kaufmann und Steuerberater
Tennert • Sommer & Partner
Mitglied der meditaxa Group e. V.

Künftig soll auch Angabe „divers" möglich sein

Bei der Beurkundung der Geburt eines Neugeborenen soll nach dem Willen der Bundesregierung künftig neben den Angaben „weiblich" und „männlich" oder der Eintragung des Personenstandsfalls ohne eine solche Angabe auch die Bezeichnung „divers" gewählt werden können, wenn das Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden kann. Dies geht aus einem Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 19/4669) zur Änderung des Personenstandsgesetzes hervor, der am 11.10.2018 erstmals auf der Tagesordnung des Bundestagsplenums steht. Zugleich soll danach Betroffenen in Fällen, in denen auch die weitere Geschlechtsentwicklung nicht zu einer Zuordnung zum weiblichen oder männlichen Geschlecht führt oder in denen die Zuordnung nach der Geburt unrichtig erfolgte, ermöglicht werden, durch Erklärung gegenüber dem Standesamt die Zuordnung im Geburtseintrag ändern zu lassen und – soweit gewollt – neue Vornamen zu wählen. Dass eine „Variante der Geschlechtsentwicklung" vorliegt, ist dem Gesetzentwurf zufolge durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen. Wie die Bundesregierung in der Begründung ausführt, hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung, vom 10.10.2017 (1 BvR 2019/16) festgestellt, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht die geschlechtliche Identität schützt. Es schütze auch die geschlechtliche Identität derjenigen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen. Dieser Personenkreis sei auch vor Diskriminierungen wegen des Geschlechts geschützt und werde in beiden Grundrechten verletzt, „wenn das Personenstandsrecht dazu zwingt, das Geschlecht zu registrieren, aber keinen anderen positiven Geschlechtseintrag als ‚weiblich' oder ‚männlich' zulässt". Der Gesetzentwurf solle daher „die vom Bundesverfassungsgericht für das Personenstandsrecht geforderte Möglichkeit für Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung" schaffen, einen anderen positiven Geschlechtseintrag zu wählen. Die Wahl des Begriffs „divers" entspricht laut Bundesregierung „dem Wunsch der Betroffenen, der in der Länder- und Verbändebeteiligung zum Ausdruck gekommen ist". Unter „Varianten der Geschlechtsentwicklung" werden der Vorlage zufolge nach der aktuellen medizinischen Terminologie „Diagnosen zusammengefasst, bei denen die Geschlechtschromosomen, das Genitale oder die Gonaden inkongruent sind".

Quelle: Deutscher Bundestag, PM vom 09.10.2018

Elterngeld: Schwangerschaftsbedingter Einkommensverlust darf sich nicht auswirken

Die Berechnung des Elterngeldes erfolgt grundsätzlich nach dem Durchschnittseinkommen der letzten zwölf Monate vor dem Mutterschutz. Dieser Zeitraum verschiebe sich ausnahmsweise bei schwangerschaftsbedingtem Einkommensverlust zugunsten der Mutter, so das LSG Niedersachsen-Bremen. Dabei sei entscheidend, ob die Mutter ohne die Erkrankung nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge mit Wahrscheinlichkeit einen höheren Verdienst erzielt hätte. Geklagt hatte eine Hotelfachfrau, deren Arbeitsplatz nach langer Mobbingsituation gekündigt worden war. Die Frau bemühte sich danach um eine neue Anstellung und war bei zwei Arbeitgebern zum Probearbeiten. Zu einer Einstellung kam es nicht, da die Frau mit Zwillingen schwanger wurde und ihre Frauenärztin ein Beschäftigungsverbot wegen Risikoschwangerschaft aussprach. Nach der Geburt der Zwillinge berechnete die Behörde das Elterngeld einschließlich des Nulleinkommens in den Monaten zwischen Jobverlust und Geburt. Denn sie sah die Ursache des Einkommensverlustes in der Aufhebung des Arbeitsverhältnisses und nicht in der Risikoschwangerschaft. Das rechnerische Durchschnittseinkommen der Frau war dadurch rund 1.000 Euro niedriger. Nach erfolglosem Klageverfahren hat das LSG der Frau in zweiter Instanz Recht gegeben. Bei der Bemessung des Elterngeldes komme es maßgeblich auf den Zusammenhang zwischen einer schwangerschaftsbedingten Erkrankung und einer dadurch bewirkten Minderung des Erwerbseinkommens an. Dies sei danach zu beurteilen, ob die Mutter ohne die Erkrankung nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge mit Wahrscheinlichkeit einen höheren Verdienst erzielt hätte. Zur Überzeugung des Gerichts hätte die Frau ohne die Risikoschwangerschaft wahrscheinlich eine neue Arbeit gefunden. Denn sie habe sich als erfahrene Mitarbeiterin in einem Gewerbe mit großem Fachkräftebedarf intensiv bemüht und schon zur Probe gearbeitet. Weitere gesundheitliche Einschränkungen habe sie nicht gehabt. Ob die Frau – wie die Behörde meinte – die Aufhebung des vorherigen Arbeitsverhältnisses grob fahrlässig verschuldet habe, sei ohne Relevanz.

Quelle: LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 22.08.2018, L 2 EG 8/18

Doppelte Haushaltsführung mit der ganzen Familie ist zulässig

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass eine doppelte Haushaltsführung auch dann anzuerkennen sein kann, wenn die ganze Familie am Beschäftigungsort wohnt. Ein Ehepaar war seit 1998 in Westfalen berufstätig und lebte dort mit ihrem Kind in einer angemieteten 3-Zimmer-Wohnung. Die Ehefrau war Miteigentümerin eines mit einem Bungalow bebauten Grundstücks in ihrem 300 km entfernten Heimatort, den die Mutter der Ehefrau sowie die Familie selbst bewohnte. Die Ehegatten trugen für den Bungalow die laufenden Kosten und Instandhaltungsmaßnahmen. Zudem waren die Ärzte der Familie in der Umgebung des Heimatortes ansässig und der Ehemann war Mitglied im dortigen Angelverein. Die Steuerpflichtigen machten wöchentliche Fahrten in das Heimatdorf sowie die Unterkunftskosten am Beschäftigungsort als Werbungskosten geltend. Das lehnte das Finanzamt ab, da es den Lebensmittelpunkt der Familie am Beschäftigungsort sah.

Zur Begründung ihrer Klage führten die Steuerpflichtigen aus, dass sie sich – aufgrund des Schichtdienstes des Ehemanns gelegentlich auch getrennt – an sämtlichen freien Tagen im Heimatdorf aufhielten. Dort unterhalte auch die Tochter ihren Freundeskreis und am Beschäftigungsort verfügten sie über keinerlei soziale Kontakte. Das Finanzgericht Münster gab der Klage statt. Unabhängig von dem seit 2014 geltenden neuen Reisekostenrecht hätten die Eheleute in ihrem Heimatdorf einen eigenen Hausstand unterhalten und seien dort nicht als bloße Gäste der Mutter anzusehen. Dies ergebe sich aus dem Alter der Steuerpflichtigen (beide waren über 40), den von ihnen übernommenen laufenden Kosten und den durchgeführten außerordentlichen Instandhaltungsmaßnahmen (z. B. Hofpflasterung). Die Steuerpflichtigen hätten auch ihren Lebensmittelpunkt dort beibehalten. Zwar sei dies bei verheirateten Eheleuten, die gemeinsam am Beschäftigungsort leben, nach der BFH-Rechtsprechung in der Regel nicht der Fall. Hier bestehe aber die Besonderheit, dass sich auch nach so langer Zeit das gesamte Privatleben der Familie dort abspiele und sie sich sogar getrennt voneinander im Heimatdorf aufhielten. Dafür sprächen auch die nicht unerheblichen Investitionen in das Anwesen und die Anschaffung zusätzlicher Flächen, die zum Anbau von Obst und Gemüse von der Ehefrau selbst genutzt würden, als auch die aufgesuchten Ärzte. Zwar sei die Wohnung am Beschäftigungsort als familiengerecht anzusehen, was aber wegen des Kindes notwendig sei. Demgegenüber verblieben den Steuerpflichtigen im Bungalow trotz der teilweisen Mitbenutzung durch die Mutter noch genügend Rückzugsmöglichkeiten. Durch die Gartennutzungsmöglichkeit weise das Grundstück eine höhere Wohnqualität auf als die Dachgeschosswohnung.

HINWEIS

Das Finanzgericht hat ferner entschieden, dass jeder der Steuerpflichtigen unabhängig vom tatsächlichen Aufwand eine Familienheimfahrt pro Woche mit 0,30 € pro Entfernungskilometer geltend machen kann, da die Fahrtkosten nach der gesetzlichen Regelung pauschal zu gewähren sind. Die Revision wurde nicht zugelassen.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 26.09.2018, 7 K 3215/16 E

Vorsorgeaufwendungen für ein unterhaltsberechtigtes Kind

Neben eigenen Vorsorgeaufwendungen, wie Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung, können Eltern auch entsprechende Beiträge, die ihrem unterhaltsberechtigten Kind entstanden sind, als Sonderausgaben geltend machen, z. B. wenn sich die Aufwendungen beim Kind aufgrund niedriger Einkünfte nicht auswirken. Eine „doppelte“ Berücksichtigung ist aber ausgeschlossen. Der Bundesfinanzhof hat jetzt entschieden, dass eine Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen bei den Eltern nur dann möglich ist, wenn diese die Beiträge direkt oder im Wege des Barunterhalts getragen haben.

Quelle: BFH Urteil vom 13.03.2018 X R 25/15

Knöpfe machen glücklich

Anfang Januar hört man Glückwünsche aus allen Richtungen: Happy New Year – frohes neues Jahr. Den meisten ist allerdings gar nicht froh zumute, da genügt oft ein Blick in die Nachrichten, um die gute Laune und die ebensolchen Vorsätze wieder zu verlieren. Denn irgendwas ist ja immer.
Kann man es trotzdem schaffen, das Positive zu sehen und irgendwie ein bisschen zufriedener zu sein? Wie wäre es mit diesem Trick: Morgens packt man sich zehn Knöpfe in die linke Hosentasche. Die sind günstig, leicht und brauchen nicht viel Platz. Im Verlauf des Tages erlebt jeder von uns immer mal wieder etwas Schönes: Vielleicht geht gerade strahlend die Sonne auf, wenn man das Haus verlässt. Jemand hält die Tür auf und lässt einem den Vortritt. Ein Kind am anderen Ende der Straßenbahn kichert ansteckend. So eine Liste kann jeder nach eigenem Belieben und vor allem Erlebnissen selbst erstellen und erweitern. Wichtig ist: bei jedem Ereignis, das sich positiv anfühlt, und sei es auch noch so gering, wandert ein Knopf in die rechte Hosentasche, bis am Abend alle zehn die Seite gewechselt haben. Dann kann man noch mal resümieren, was eigentlich der Anlass für die kleine Freude oder das schöne Erlebnis war.

Und wieso macht das glücklicher?
Jeder von uns hat gute Begegnungen oder positive Momente, man nimmt sie nur nicht richtig wahr und am Ende des Tages überwiegt doch der Frust. Die Knöpfe wandern zu lassen hilft, sich die guten, oft kleine Dinge, bewusst zu machen. Ist eine Freude bewusst wahrgenommen, kann sie stärker werden und unsere Laune heben – dauerhaft und nachhaltig. Man braucht nur ein bisschen Disziplin und einen wachen Blick.

So werden Neujahrsglückwünsche wahr,
nicht nur Anfang Januar.

Zu lecker für die Tonne

Drei Joghurts, das Mindesthaltbarkeitsdatum war vorletzte Woche, fünf Bananen im Giraffen-Look, ein Kilo Mehl, dem geflügelte Wesen entschweben (nein, keine Engel) – was tun damit? Die meisten entsorgen das am liebsten gleich. So kommt es, dass jedes Jahr über eine Milliarde Tonnen Essbares im Müll landet. Wie schade, denn es gibt einige Tipps, die helfen, das zu vermeiden:
Gleich am Anfang steht die richtige Planung, denn meist kauft man zu viel ein. Das Haltbarkeitsdatum darf außerdem nicht überbewertet werden, es dient eigentlich nur als Richtwert und den „abgelaufenen“ Joghurt sollte man erst mal probieren. Schimmelt er nicht, kann er meist doch noch gegessen werden. Die unansehnlichen Früchte werden zu einer leckeren Bananenmilch oder im Smoothie mitpüriert; bei der Essenverwertung kann man ruhig kreativ werden. Sind Würmchen im Mehl, wurde wohl nicht auf die richtige Lagerung geachtet, andererseits kann man die unliebsamen „Mitesser“ wie zu Omas Zeiten einfach aussieben. Das so aufgelockerte Backgut lässt sich sogar besser verarbeiten.
Und wenn doch mal wieder was übrig ist, das keiner mehr will, hilft tatsächlich abwiegen und aufschreiben, denn so schließt sich der Kreis: Was man bewusst als „zu viel eingekauft“ registriert, kann man in Zukunft vermeiden. So landet das Essen nur da, wo es hingehört: auf unseren Tischen.

WEBLINKS

www.umweltbundesamt.de/themen/weniger-lebensmittel-wegwerfen

Magnesium gegen den Winterblues

Das Grau-in-Grau hat am Ende des Winters so ziemlich jeder satt. Kein Wunder, dass man sich nach dem Frühling sehnt. Bis jedoch die ersten wärmenden Sonnenstrahlen etwas gegen die trübe Stimmung können, vergeht oft eine ganze Weile. Kann da ein Mineralstoff helfen? Es kann. Viele merken nur durch Muskelkrämpfe und Lidzucken, dass sie Magnesiummangel haben. Aber Verstimmungen bis hin zur Depression würde man nicht mit einem Mangel an dem bestimmten Mineralstoff in Verbindung bringen. Dabei haben amerikanische Forscher herausgefunden, dass eine erhöhte Dosis Magnesium (am besten Magnesiumcitrat) helfen kann, sich wieder vitaler zu fühlen. Viel Magnesium enthalten zum Beispiel Nüsse, Hülsenfrüchte und Vollkornprodukte. Oder man greift zu Präparaten, die es günstig in der Apotheke gibt. Natürlich möchte man so wenige Nahrungsergänzungsmittel wie möglich einnehmen. Und man sollte die Einnahme zuvor mit dem Arzt besprechen, auch bei Nierenschwäche ist Vorsicht geboten.

Aber vielversprechend ist es doch, dass ein weißes Pülverchen gegen das innere Grau helfen kann, egal ob es Winter ist oder nicht.

LESEN & HÖREN

Liane Dirks
Mein Buch vom Februar
Sanssouci
ca. 14 Euro

Jeder Monat hat seinen Charakter, der sich in der Natur, aber auch im Wesen und in den Bedürfnissen der Menschen niederschlägt. Liane Dirks gibt den Leserinnen und Lesern auf informative und unterhaltende Weise die alte Erkenntnis zurück, tief in der Natur verwurzelt zu sein.

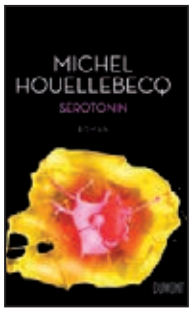

Michel Houellebecq
Serotonin
DuMont Buchverlag
ca. 25 Euro

Beziehung, Arbeitsverhältnis, Wohnung – alles weg. Wann hat diese Gegenwart begonnen? In der Erinnerung an sein Leben und im Zusammentreffen mit einem alten Studienfreund, der als Landwirt in einem globalisierten Frankreich ums Überleben kämpft, erkennt der 46-jährige Protagonist, wann und wo er sich selbst und andere verraten hat.

Dr. Matthias Riedel
Artgerechte Ernährung
Gräfe & Unzer
ca. 20 Euro

Für Dr. Matthias Riedl ist seine Idee der artgerechten Ernährung zugleich seine Mission. Mit diesem Konzept konnte er schon viele Patienten von funktionalen und unspezifischen Erkrankungen wie Typ-2-Diabetes, Schmerzen, Allergien oder Migräne heilen. Unsere Gene sind an die heutige Ernährung nicht angepasst – also zurück zu einer artgerechten Ernährung!

Alexander von Schönburg
Die Kunst des lässigen Anstands
Osterwoldaudio
ca. 18 Euro

Überall gilt »ich zuerst«, es geht ständig ums Selbstoptimieren und den größtmöglichen eigenen Vorteil. Auf diese Weise kommt niemand wirklich weit, im Gegenteil, das Zusammenleben mit seinen Mitmenschen wird höchst unangenehm. Alexander von Schönburg plädiert deshalb für mehr Anstand im Alltag.

Jonas Jonasson
Der Hundertjährige, der zurückkam, ...
DHV
Der Hoerverlag
ca. 15 Euro

...um die Welt zu retten. Er hat genug vom Dauerurlaub auf Bali und ist begeistert, als sich ein neues Abenteuer ankündigt: Bei einer Ballonfahrt geht der Treibstoff aus und Allan und sein Gefährte Julius müssen im Meer notlanden. Zum Glück werden sie gerettet – von einem nordkoreanischen Kriegsschiff, das Pjöngjang ansteuert.

Jürgen von der Lippe
Nudel im Wind
Random House Audio
ca. 12 Euro

Neulich sagte meine Frau: „Warum schreibst du nicht mal was mit Niveau, ich würde gern mal ein Panoptikum an Figuren, eine welthaltige, vielschichtige Romanhandlung, eine Mischung aus Action und Reflexion, Gesellschaftskritik und psychologischer Tiefgang, von dir lesen, du kannst das!“ Und ich schrieb: „Ich möchte Ihnen eine unglaubliche Geschichte erzählen.“

Zweckentfremdung von Wohnraum kann erhebliches Bußgeld nach sich ziehen

Die ungenehmigte Überlassung von Wohnraum an Medizintouristen kann ein erhebliches Bußgeld nach sich ziehen. Das Amtsgericht (AG) München hat einen 39-Jährigen Münchner Unternehmer im schriftlichen Verfahren wegen ungenehmigter Zweckentfremdung von Wohnraum zu einer Geldbuße von 33.000 Euro verurteilt. Gegen den Verurteilten hatte die Landeshauptstadt München einen Bußgeldbescheid über 50.000 Euro erlassen, gegen den er fristgerecht Einspruch erhoben hat. Da er ebenso wie die Staatsanwaltschaft einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren zugestimmt hatte, erging gegen ihn die Entscheidung nicht aufgrund mündlicher Hauptverhandlung, sondern aufgrund der dem Gericht vorgelegten schriftlichen Unterlagen aller Beteiligten. Ende 2012 mietete der Verurteilte eine 104 Quadratmeter große 3,5-Zimmer-Wohnung in München für 1.980 Euro monatlich an. Eine nicht gewerbliche Untervermietung wurde ihm im Mietvertrag ausdrücklich gestattet. Gegen eine städtische Nutzungsuntersagungsverfügung vom 18.11.2014 erhob der Verurteilte Klage zum Verwaltungsgericht, mit der er auch vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof am 29.07.2017 unterlag. Nach längerem Hin und Her hatte sich der Verurteilte Anfang 2017 mit seinem Vermieter geeinigt, den Mietvertrag einvernehmlich aufzuheben und die Wohnung zurückzugeben.

Der Verurteilte vermietete die fragliche Wohnung durchweg möbliert an Personen, die sich vor allem zur eigenen medizinischen Behandlung oder zu der ihrer Angehörigen vorübergehend in München aufhielten. Nachbarn beobachteten bis zu sieben Einzüge jährlich. Bei Kontrollen durch die Stadtverwaltung, zuletzt am 09.10.2015, wurden jeweils Untermieter angetroffen, die erklärten, für einige Wochen oder Monate zu Behandlungszwecken in München zu sein. Lediglich bei der letzten Kontrolle am 30.10.2015 wurde jemand angetroffen, der angab, gegen Zahlung von monatlich 3.000 Euro einen unbefristeten Untermietvertrag geschlossen zu haben. Im November 2015 erließ die Landeshauptstadt München den hier angefochtenen Bußgeldbescheid über 50.000 Euro Bußgeld wegen ungenehmigter Zweckentfremdung der Wohnung von Ende 2012 bis Oktober 2015. Eine Genehmigung der Untervermietungen war seitens der Kommune nie erteilt worden. Die zuständige Strafrichterin am AG München hielt die Tat erst ab 01.01.2014 für ahndbar und deswegen die Verhängung einer Geldbuße von 33.000 Euro als geboten. Erst in der Neufassung der entsprechenden städtischen Satzung ab 01.01.2014 sei ausdrücklich eine nicht nur vorübergehende gewerblich oder gewerblich veranlasste Nutzung von Wohnraum eben für Zwecke der Fremdenbeherbergung als genehmigungsbedürftige Nutzungsänderung aufgenommen worden. Ein Fall der schon zuvor verbotenen gewerblichen Nutzung von Wohnraum habe nicht vorgelegen. Die Wohnung sei durch die Untermieter ja tatsächlich für Wohnzwecke – und eben nicht gewerblich genutzt worden. Angesichts des verfassungsrechtlichen Schutzes des Eigentums verbiete sich eine weite Auslegung der vorangegangenen sonstigen allgemein formulierten Untersagungsregelungen. Das Nutzungskonzept des Betroffenen sei vorliegend darauf ausgerichtet gewesen, seinen Untermietern eine flexible, vorübergehende Unterkunft zu bieten, nicht aber eine Wohnung als Grundlage für eine „auf Dauer“ angelegte Häuslichkeit zur Verfügung zu stellen, so die Strafrichterin. Eine solche liege bei einer Nutzung durch regelmäßig wechselnde Personen, die sich lediglich aus Anlass einer medizinischen Behandlung in den besagten Räumen aufhalten und ihren Lebensmittelpunkt nicht durch Aufgabe ihres angestammten Wohnsitzes an den Beherbergungsort verlagern, regelmäßig nicht vor. Dabei sei zugunsten des Betroffenen zu berücksichtigen, dass er bislang nicht einschlägig vorgeahndet ist und den Sachverhalt im Wesentlichen eingeräumt hat. Zu seinen Lasten gehe jedoch, dass die Zweckentfremdung sich über einen langen Zeitraum erstreckte und der Betroffene sich in seinem Nutzungskonzept auch trotz des laufenden Verwaltungs- und Bußgeldverfahrens und der dort ergangenen Entscheidungen nicht beirren ließ. Darüber hinaus sei zulasten des Betroffenen zu sehen, dass es sich um eine große – familientaugliche – Wohnung handelte, die dem regulären Wohnungsmarkt entzogen worden sei. Angesichts des angespannten Wohnungsmarktes in München bestehe ein erhebliches öffentliches Interesse am Erhalt von Wohnungen zu Wohnzwecken, sodass die Geldbuße auch einem Nachahmungseffekt entgegenwirken und abschrecken solle.

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:

Haas & Hieret
Steuerberater Rechtsanwalt
Partnerschaftsgesellschaft

Haas & Hieret Steuerberater Rechtsanwalt

Quelle: Amtsgericht München, Beschluss vom 28.09.2017, 1119 OWi 258 Js 199344/16

Immobilienverkäufe: Bundesregierung prüft Bestellerprinzip

Ob das in der vergangenen Legislaturperiode eingeführte Bestellerprinzip bei Maklerkosten für Mietwohnungen auch auf Immobilienverkäufe übertragen werden sollte, befindet sich derzeit in vertiefter Prüfung. Das schreibt die Bundesregierung in der Antwort (BT-Drs. 19/4698) auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion (BT-Drs. 19/4306). Aussagen zum genauen Zeitplan oder zu den Präferenzen der Bundesregierung seien noch nicht möglich. Weiter heißt es, entsprechend den Vereinbarungen im Rahmen des Wohngipfels strebe die Bundesregierung eine Senkung der Kosten für den Erwerb selbstgenutzten Wohnraums bei den Maklerkosten an und prüfe diesbezüglich verschiedene Optionen. Diese Prüfung sei noch nicht abgeschlossen. Die Abgeordneten hatten unter anderem nach dem Diskussionsstand bei der Ausweitung des Bestellerprinzips auf den Immobilienkauf gefragt.

Quelle: Deutscher Bundestag, PM vom 10.10.2018

Überspannung eines Grundstücks mit Stromleitung: Entschädigung ist nicht steuerbar

Eine Entschädigung, die dem Grundstückseigentümer einmalig für die grundbuchrechtlich abgesicherte Erlaubnis zur Überspannung seines Grundstücks mit einer Hochspannungsleitung gezahlt wird, unterliegt nicht der Einkommensteuer. Wird die Erlaubnis erteilt, um einer drohenden Enteignung zuvorzukommen, liegen weder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung noch sonstige Einkünfte vor, wie der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden hat.

Im Streitfall war der Steuerpflichtige Eigentümer eines selbstbewohnten Hausgrundstücks, das beim Bau einer Stromtrasse mit einer Hochspannungsleitung überspannt wurde. Der Steuerpflichtige nahm das Angebot des Netzbetreibers an, der ihm für die Erlaubnis, das Grundstück überspannen zu dürfen und die dingliche Absicherung dieses Rechts durch eine immerwährende beschränkt persönliche Grunddienstbarkeit, eine Entschädigung anbot. Die Höhe der Entschädigung bemaß sich nach der Minderung des Verkehrswerts des überspannten Grundstücks. Mit dem Finanzamt kam es zum Streit darüber, ob die gezahlte Entschädigung zu versteuern sei.

Der BFH gab dem Steuerpflichtigen Recht. Der Steuerpflichtige habe keine Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielt. Denn es werde nicht die zeitlich vorübergehende Nutzungsmöglichkeit am Grundstück vergütet, sondern die unbefristete dingliche Belastung des Grundstücks mit einer Dienstbarkeit und damit die Aufgabe eines Eigentumsbestandteils.

Die Nutzung des Grundstücks sei durch die Vereinbarung nicht eingeschränkt gewesen. Es hätten auch keine Einkünfte aus sonstigen Leistungen vorgelegen. Von dieser Einkunftsart würden Vorgänge nicht erfasst, die Veräußerungen oder veräußerungsähnliche Vorgänge im privaten Bereich darstellen. Außerdem wäre der Steuerpflichtige wohl teilweise zwangsenteignet worden, wenn er der Überspannung seines Grundstücks nicht zugestimmt hätte. Wer seiner drohenden Enteignung zuvorkommt, erbringe jedoch keine Leistung im Sinne dieser Vorschrift.

Quelle: BFH, Urteil vom 02.07.2018, IX R 31/16

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:

STEUERBERATER TENNERT · SOMMER & PARTNER

Tennert Sommer & Partner - Steuerberater

Vermietung von Wohnraum an Arbeitgeber als Vermietung zu gewerblichen Zwecken zu beurteilen

Vermietet der Steuerpflichtige eine Einliegerwohnung als Homeoffice an seinen Arbeitgeber für dessen betriebliche Zwecke, kann er Werbungskosten nur geltend machen, wenn eine objektbezogene Prognose die erforderliche Überschusserzielungsabsicht belegt. Denn die Vermietung sei als solche zu gewerblichen Zwecken zu qualifizieren, hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden. Nach der BFH-Rechtsprechung wird bei der Vermietung zu gewerblichen Zwecken die Absicht des Steuerpflichtigen, auf Dauer einen Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben erzielen zu wollen, nicht vermutet. Die zweckentfremdete Vermietung von Wohnraum an den Arbeitgeber zu dessen betrieblichen Zwecken, hat der BFH nun erstmals als Vermietung zu gewerblichen Zwecken beurteilt. Er widerspricht insoweit der Auffassung der Finanzverwaltung (Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 13.12.2005 IV C 3-S 2253-112/05, BStBl I 2006, 4).

Die Kläger sind Eigentümer eines Gebäudes, das sie im Obergeschoss selbst bewohnen. Eine Einliegerwohnung mit Büro, Besprechungsraum, Küche und Bad/WC im Erdgeschoss vermieteten sie als Homeoffice des Klägers für 476 Euro monatlich an dessen Arbeitgeber. Der Mietvertrag war zeitlich an den Arbeitsvertrag des Klägers und an die Weisung des Arbeitgebers gebunden, die Tätigkeit in diesen Büroräumen zu betreiben. Die Kläger machten aus der Vermietung einen Werbungskostenüberschuss in Höhe von 29.900 Euro geltend. Enthalten waren hierin Aufwendungen in Höhe von 25.780 Euro für die behindertengerechte Renovierung des Badezimmers mit Dusche und Badewanne. Das Finanzamt ließ die Renovierungskosten nicht zum Abzug zu. Das Finanzgericht (FG) hat der Klage teilweise stattgegeben. Demgegenüber hob der BFH das Urteil des FG auf und verwies die Sache an das FG zurück. Aufgrund der im Mietvertrag vereinbarten Nutzung handele es sich nicht um die Vermietung von Wohnraum, sondern (zweckentfremdet) um die Vermietung zu gewerblichen Zwecken, da die Räume dem Arbeitgeber zur ausschließlichen Erfüllung von dessen betrieblichen Zwecken überlassen wurden und der Kläger hinsichtlich der Nutzung dem Weisungsrecht seines Arbeitgebers unterlag. Zu berücksichtigen war laut BFH dabei auch die Koppelung des Mietvertrages an das Bestehen des Dienstverhältnisses. Das FG müsse nun noch feststellen, ob der Kläger einen Gesamtüberschuss erzielen konnte.

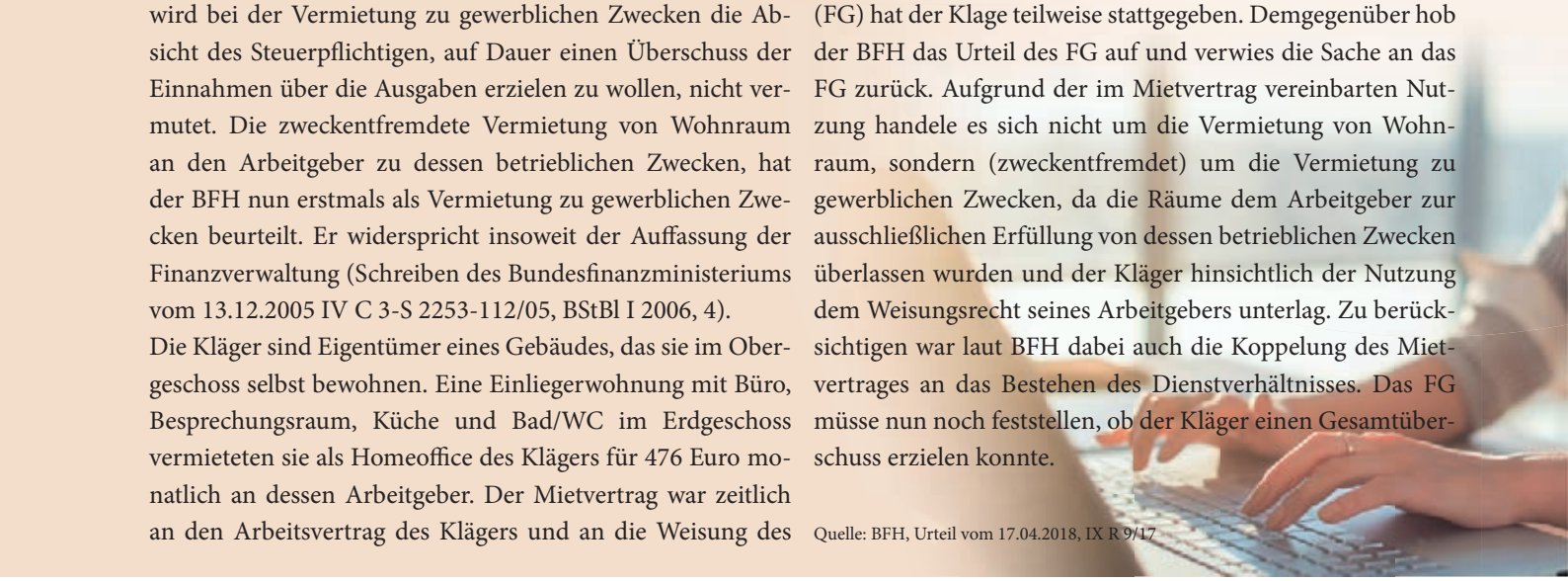

Quelle: BFH, Urteil vom 17.04.2018, IX R 9/17

Steuerbefreiung bei Umrüstung eines Fahrzeugs zum Elektrofahrzeug

Das Halten von Pkw, die Elektrofahrzeuge sind, ist nach dem Kraftfahrzeugsteuergesetz für die Dauer von fünf Jahren ab dem Tag der Erstzulassung von der Steuer befreit. Vor dem BFH war nun ein Fall streitig, in dem es um die Steuerbefreiung für ein auf Elektrobetrieb umgerüstetes Altfahrzeug ging.

Der Halter eines Pkw (Erstzulassung 1992 als Fahrzeug mit Verbrennungsmotor) hatte sein Fahrzeug zu einem Elektrofahrzeug umrüsten lassen. Das Auto wurde im August 2015 erstmals als Fahrzeug mit Elektroantrieb zugelassen. Nach Abmeldung des Fahrzeugs im Winter 2015/2016 und Wiederanmeldung Anfang April 2016 setzte das Hauptzollamt die Kfz-Steuer auf 80 Euro jährlich fest. Hiergegen klagte der Steuerpflichtige und begehrte die Steuerbefreiung für Elektrofahrzeuge. Nun scheiterte er damit in letzter Instanz. Der BFH führte aus, dass die Steuerbefreiung für Elektrofahrzeuge nach dem KraftStG in der Fassung am 05.11.2008 nicht in Betracht komme, weil der ab dem Tag der Erstzulassung (September 1992) beginnende Begünstigungszeitraum von fünf Jahren im Zeitpunkt der Umrüstung zum Elektrofahrzeug im August 2015 bereits abgelaufen war. Die Übergangsregelungen und die Steuerbefreiungsvorschriften würden sich ausdrücklich auf das Datum der erstmaligen Zulassung des Pkw beziehen und nicht auf die erstmalige Zulassung „als Elektrofahrzeug“. Fälle der Umrüstung seien vom Gesetzgeber bis zur Einführung einer entsprechenden Regelung in der seit dem 17.11.2016 geltenden Fassung des Gesetzes nicht gesondert vorgesehen gewesen. Bis dahin habe sich die gesetzgeberische Vorstellungskraft lediglich auf die Zulassung von Elektroneufahrzeugen beschränkt, weshalb eine Steuerbefreiung nur ab dem Zeitpunkt der Erstzulassung des Fahrzeugs geregelt wurde. Erst in der aktuellen Fassung sei die Umrüstung von Fahrzeugen geregelt und sehe insoweit auch einen vom Erstzulassungsdatum abweichenden Beginn des Begünstigungszeitraums vor. Eine Steuerbefreiung nach der neuen Gesetzesfassung scheide jedoch aus, da die entsprechende Norm aufgrund der Übergangsvorschrift hier nicht anwendbar sei.

Quelle: BFH, Urteil vom 05.07.2018, III R 42/17

Private Pkw-Nutzung: Kostendeckelung

Nutzt ein Unternehmer einen betrieblichen Pkw auch für private Zwecke, hat er insoweit eine Nutzungsentnahme zu versteuern. Die Höhe der Entnahme bemisst sich

- bei Führung eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs nach den nachgewiesenen tatsächlichen Aufwendungen, oder
- nach einem pauschalen Betrag in Höhe von monatlich 1 % des inländischen Bruttolistenpreises des Pkw; Voraussetzung ist hier, dass die betriebliche Nutzung des Pkw mehr als 50 % beträgt.

Für den Fall, dass der nach der 1%-Regelung ermittelte Nutzungswert höher ist als die tatsächlich entstandenen Gesamtkosten (z. B. bei gebraucht erworbenen oder abgeschriebenen Pkw), kann die Nutzungsentnahme nach der Verwaltungspraxis auf die Höhe der Gesamtkosten begrenzt werden („Kostendeckelung").

Eine darüber hinausgehende Deckelung auf 50 % der Gesamtkosten hatte auch der Bundesfinanzhof abgelehnt; als Begründung führte das Gericht aus, dass die pauschale 1%-Regelung durch Führung eines Fahrtenbuchs vermieden werden kann. Diese Entscheidung ist kritisiert worden, insbesondere mit dem Argument, dass bei einer über 50 % liegenden betrieblichen Nutzung der private Nutzungsanteil höchstens bei nahezu 50 % liegen können. Da gegen das Urteil des Bundesfinanzhofs Verfassungsbeschwerde eingelegt worden ist, muss die weitere Entwicklung abgewartet werden.

Die Kostendeckelung könnte zu einem Vorteil führen, wenn den gesamten Nutzungszeitraum betreffende Fahrzeugkosten – insbesondere Leasingsonderzahlungen – im ersten Jahr vorausgezahlt werden und sich auch im ersten Jahr in voller Höhe als Betriebsausgaben auswirken. Dies kann bei Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung auftreten. Danach würde sich in den Folgejahren die Nutzungsentnahme auf den (geringeren) Betriebsausgabenabzug beschränken. Hier vertritt die Finanzverwaltung allerdings die Auffassung, dass eine Leasingsonderzahlung für Zwecke der Kostendeckelung rechnerisch auf die jeweiligen Nutzungszeiträume (entsprechend der Vertragslaufzeit) zu verteilen ist.

Beispiel

Laufende Pkw-Kosten: jährlich 2.000 €.
Pauschale Nutzungsentnahme (1%-Regelung):
monatlich 1.500 €; jährlich 18.000 €.
Leasingsonderzahlung (bei dreijähriger Laufzeit): **45.000 €.**

Jahr	Wert 1%-Regelung	Betriebsausgaben	(Entnahmewert)	Kostenverteilung	Entnahmewert
01	18.000 €	47.000 €	(18.000 €)	17.000 €	17.000 €
02	18.000 €	2.000 €	(2.000 €)	17.000 €	17.000 €
03	18.000 €	2.000 €	(2.000 €)	17.000 €	17.000 €

Ohne Verteilung der Leasingsonderzahlung ergäben sich aufgrund der Deckelung in den Jahren 02 und 03 Nutzungsentnahmen von lediglich 2.000 Euro (entspricht den laufenden jährlichen Gesamtkosten); im Jahr 01 wäre der pauschale Nutzungswert von 18.000 Euro zugrunde zu legen (Beträge in Klammern). Bei Verteilung der Sonderzahlung ergibt sich dagegen für jedes Jahr eine Nutzungsentnahme von 17.000 Euro (anteilige Sonderzahlung in Höhe von 15.000 Euro zuzüglich 2.000 Euro Pkw-Kosten).

Quelle: BFH, Urteil vom 15.05.2018 X R 28/15

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:

LIBRA

Libra Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co.KG

Bundesministerium der Gesundheit plant mehr Sicherheit bei der Arzneimittelversorgung

Das BMG hat am 14.11.2018 den Entwurf eines Gesetzes für mehr Sicherheit in der Arzneimittelversorgung (GSAV) vorgelegt. Darin sind unter anderem Änderungen des Arzneimittelgesetzes, des Transfusionsgesetzes, des Betäubungsmittelgesetzes, des Medizinproduktegesetzes, des SGB V und der Arzneimittelpreisverordnung vorgesehen.

So soll die bisherige Rechtsgrundlage für Verbotsverordnungen in § 6 AMG um klare strafbewehrte Verbotsnormen ergänzt werden. Im AMG und im SGB V sollen Änderungen als Reaktion auf Vorkommnisse mit gefälschten bzw. verunreinigten Arzneimitteln vorgenommen werden. Unter anderem soll ein Ersatzanspruch der Krankenkassen gegen pharmazeutische Unternehmer in Fällen eines Arzneimittelrückrufs oder sonstigen Arzneimittelmängeln geschaffen werden, um für hierdurch entstehende Schäden den Verursacher heranziehen zu können. Im AMG soll die erlaubnisfreie Herstellung von Arzneimitteln zur persönlichen Anwendung bei einem Patienten durch Nicht-Ärzte beschränkt werden. Ferner werden dort Regelungen zur Transparenz bei Interessenkonflikterklärungen sowie Vereinfachungen im Verordnungsverfahren für Standardzulassungen getroffen. Darüber hinaus soll durch eine Ergänzung des Pflegeberufegesetzes ein Anreiz geschaffen werden, mehr Pflegepersonal auszubilden. Anpassungen an die Vorgaben der DSGVO sind ebenfalls im Referentenentwurf enthalten. Die Organe der Selbstverwaltung sollen binnen sieben Monaten die Voraussetzungen für den Einsatz elektronischer Verschreibungen regeln.

Illegale Online-Apotheken:
Lebensgefahr per Mausklick.

Apotheken-Skandal:
Opfer-Anwalt spricht von
„Massenmord".

Berlin schätzt den Schaden durch Fälschungen auf **50 Milliarden Euro** allein in Deutschland.

Über die Hälfte aller Online-Pillen **gefälscht.**

Gewinnmargen der Kriminellen bei **über 700 Prozent.**

„Letzten Endes ist jeder Fälschungsfall unabhängig der wirtschaftlichen Auswirkung ein großes Problem, weil dadurch das Leben von Patienten gefährdet wird."

Quelle: Referentenentwurf des Bundesministeriums der Gesundheit vom 14.11.2018

KV darf im Rahmen der Terminvermittlung keine Patienten zwangsweise zuweisen

Ein Augenarzt hat erfolgreich gegen die „Zwangszuweisung" gesetzlich krankenversicherter Patienten zur Behandlung in der fachärztlichen Versorgung durch die KV geklagt. Die KV Thüringen hatte Patienten, die selbstständig keinen Arzt für die notwendige augenärztliche Behandlung finden konnten, im Rahmen der Terminvermittlung per Bescheid einer bei dem Kläger angestellten Fachärztin zugewiesen, die unterdurchschnittlich im Verhältnis zu ihrem Versorgungsauftrag tätig war. Das LSG entschied, dass ein Praxisinhaber nicht derart durch die KV zur Duldung der Patientenzuweisung verpflichtet werden kann. Für eine Zuweisung fehle es an einer Rechtsgrundlage; eine solche sei weder in der KV-Satzung noch im Gesetz zu finden. Aus der Verpflichtung des Vertragsarztes zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung (§ 95 Abs. 3 SGB V) könne keine Befugnis der KV abgeleitet werden, gesetzlich Krankenversicherte durch den Verwaltungsakt einem bestimmten Vertragsarzt zuzuweisen. Könne die KV keinen leistungsbereiten Arzt finden, müsse sie vielmehr eine Krankenhaus-Behandlung anbieten.

Quelle: Thüringer Landessozialgericht, Urteil vom 06.06.2018 – L 11 KA 1312/17

Extrabudgetärer Zuschlag für den Aufwand bei Einrichtungsbefragung der sQS

Zum Jahresbeginn 2017 ist das Verfahren zur sektorenübergreifenden Qualitätssicherung (sQS) gestartet. Zur Vermeidung nosokomialer Infektionen nach operativen Eingriffen laufen seit Jahresbeginn 2018 Einrichtungsbefragungen zum Hygiene- und Infektionsmanagement. Operierende Ärzte in Praxen, Medizinischen Versorgungszentren und Krankenhäuser müssen Fragen zum einrichtungsbezogenen Hygiene- und Infektionsmanagement beantworten. Am 13.11.2018 hat der Bewertungsausschuss beschlossen, dass teilnehmenden Vertragsärzten der damit verbundene Dokumentationsaufwand vergütet wird. Betroffene Chirurgen, Orthopäden, Gynäkologen und Urologen erhalten rückwirkend zum 01.01.2018 extrabudgetär bis zu rund 280 Euro für die Dokumentation. Der Bewertungsausschuss hat dazu die GOP 01650 in den EBM aufgenommen. Die neue GOP ist mit 47 Punkten bewertet (rund 5 Euro). Sie wird als Zuschlag zu den Leistungen der EBM-Kapitel 31 und 36 gezahlt, die eine entsprechende Dokumentation erfordern. Als Höchstwert je Praxis pro Quartal hat der Bewertungsausschuss 704 Punkte (rund 70 Euro) festgelegt.

Quelle: BA-Beschluss der 429. Sitzung

Klage eines Fachzahnarztes für Oralchirurgie nach Wirtschaftlichkeitsprüfung erfolglos

Bei Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach der statistischen Durchschnittsprüfung besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Bildung einer verfeinerten Vergleichsgruppe. Es ist Sache der Prüfgremien, ob sogenannte spezielle bzw. verfeinerte Vergleichsgruppen gebildet werden. Daher ist ein Fachzahnarzt für Oralchirurgie nicht zwingend mit der Gruppe der Fachzahnärzte für Oralchirurgie zu vergleichen. Es kommt immer auf die einzelne Praxis und deren Ausrichtung an. Weiterhin ist rechtlich nicht zu beanstanden, Oralchirurgen, die ausschließlich oder schwerpunktmäßig chirurgische Leistungen auf Überweisung durch andere Zahnärzte erbringen, mit der Gruppe der MKG-Chirurgen zu vergleichen, weil deren Leistungsspektren nahezu identisch sind. Der Vergleichbarkeit steht auch nicht entgegen, dass MKG-Chirurgen in der Regel über eine Doppelzulassung verfügen, die ihnen ermöglicht, sowohl gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung, als auch gegenüber der Kassenzahnärztlichen Vereinigung abrechnen zu können.

Quelle: SG München, Urteil vom 06.06.2018 – S 21 KA 5040/17

Zahnärztliche Werbung für Bleaching mit Preis-/Leistungspaketen ist erlaubt

Die Werbung eines Zahnarztes für ein Bleaching mit Preisen „ab … €“ (also ab einem bestimmten Eurobetrag) ist nicht zu beanstanden, weil irreführend sein könnte, dass nicht sämtliche, sondern nur einzelne Zähne oder gar nur ein einziger Zahn gebleacht werden sollen. Der durchschnittliche Rezipient der Homepage-Werbung wird von dem Regelfall ausgehen, dass sich die Untergrenzen der Leistungspakete auf ein vollständiges Gebiss beziehen. Dass für die Behandlung eines einzelnen Zahns geringere Kosten anfallen werden, drängt sich auch in Anbetracht der Werbung mit Leistungspaketen und Preisangaben „ab 129,- €“ unmittelbar auf. Angesichts dieser Selbstverständlichkeit ist nicht erforderlich, dass die Werbung jeder denkbaren Sonderkonstellation Rechnung trägt. Hierfür steht das Beratungsgespräch zur Verfügung.

Quelle: Verwaltungsgericht Münster,
Urteil vom 09.05.2018 – 18 K 4423/17.T

Datenschutz per Fax: Vorsicht Betrug!

Die Datenschutz-Grundverordnung wurde von einer vermeintlichen „DAZ Datenschutzauskunft-Zentrale“ als Vorwand genutzt, um Vertragsabschlüsse zu erschleichen – Oktober 2018: Die DAZ schrieb unter anderem Apotheken und Praxen per Fax an. Das Schreiben war mit der Überschrift „Datenschutzauskunft-Zentrale“ und „Erfassung Gewerbebetriebe zum Basisdatenschutz nach EU-DSGVO“ versehen. Der Absender der angeblichen Datenschutzauskunft-Zentrale war mit Oranienburg angegeben. Die Empfänger sollten das Formular ausgefüllt und natürlich unterschrieben zurücksenden, um bei der Umsetzung der Anforderungen durch die, seit dem 25. Mai 2018 geltende DS-GVO zu unterstützen. Die eigentliche Vertragsfalle ließ sich schnell überlesen und befand sich im Kleingedruckten: Mit der Unterzeichnung des Trickformulars wurde eine Verbindlichkeit von jährlich 498 Euro netto eingegangen. Ferner wurde man für drei Jahre gebunden. Betroffene, die dieses Formular ausgefüllt zurückgeschickt hatten, erhielten unmittelbar eine Rechnung in der Höhe des Beitrags für das erste Rechnungsjahr. Die Website der DAZ gab Aufschluss: Mit der DS-GVO hatten diese Schreiben natürlich nichts zu tun. Die Datenschutz-Zentrale war auch nicht in Oranienburg ansässig, der eigentliche Absender stammte aus Malta. Die an eine 00800er-Nummer gefaxten Rücksendungen wurden über eine deutsche Rufnummer an den eigentlichen Versender der Werbe-Faxe weitergeleitet. Daraufhin wurden auf Betreiben der Bundesnetzagentur die deutsche Rufnummer und die Faxnummer 0800 77 000 777 gesperrt. Betroffene der DAZ Datenschutz-Zentrale können sich gegen die Forderungen der Abzocker wehren:

- Aus objektivierter Sicht ist in der Zusendung des ausgefüllten Formulars schon kein Rechtsbindungswille auf Abschluss eines entgeltlichen Vertrags mit einer 3-jährigen Vertragslaufzeit zu erkennen.
- Jedenfalls liegen aber die Voraussetzungen einer wirksamen Anfechtung vor, sodass der Vertrag als von Anfang an nichtig anzusehen ist (hilfsweise ist der Vertrag fristlos zu kündigen).

Es gilt: Der Anfechtungsgrund ergibt sich daraus, dass die DAZ die Empfänger der Schreiben irregeführt und damit bewusst zur Abgabe einer Annahmeerklärung veranlasst hat, die sie sonst nicht abgegeben hätten. Das verwendete Trickformular stellt damit eine arglistige Täuschung dar, sodass der womöglich zustande gekommene Vertrag jedenfalls angefochten und damit rückwirkend beseitigt werden kann. Das bedeutet, dass die Forderungen abgewehrt werden können und die Chancen gut stehen, dass keine Zahlungen geleistet werden müssen. Betroffene, die eine Rechnung erhalten haben, sollten diese nicht bezahlen und eine Anfechtung des Vertrags binnen einer Ein-Jahres-Frist zu erklären.

Gleiches gilt für ähnliche Fälle: Das Geschäftsmodell der DAZ weist Ähnlichkeiten mit dem in der Vergangenheit liegenden Vorgehen der Gewerbe-Auskunfts-Zentrale (GWE) vor. Dort war es ebenfalls möglich, sämtliche Ansprüche über das Anfechtungsrecht abzuwehren und die bereits gezahlten Beträge zurückzufordern. Die Rechtsprechung dürfte im Fall der DAZ in gleicher Weise verfahren.

Ähnlichkeiten bestehen auch zum Fall der sogenannten Zahnärzte-Branchenbücher. Von Verzeichnisanbietern ergingen Schreiben an Zahnärzte, die ihrer Gesamtkonzeption nach den Eindruck erweckten, dass es sich um eine unentgeltliche Abfrage bzw. Kontrolle von Kontaktdaten durch eine im öffentlichen Interesse tätige Stelle handele. Tatsächlich befand sich hinter diesen Anschreiben ein gewerblicher Anbieter, der die Empfänger zum Abschluss eines entgeltlichen Vertrags mit einer zweijährigen Vertragslaufzeit verleiten wollte. Im dortigen Fall waren die zustande gekommenen Verträge unabhängig vom Vorliegen einer Anfechtungslage nichtig, weil ein grobes Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bestand.

meditaxa Redaktion
Quelle: Deutsche Apotheker-Zeitung online | Südkurier online | IWW online

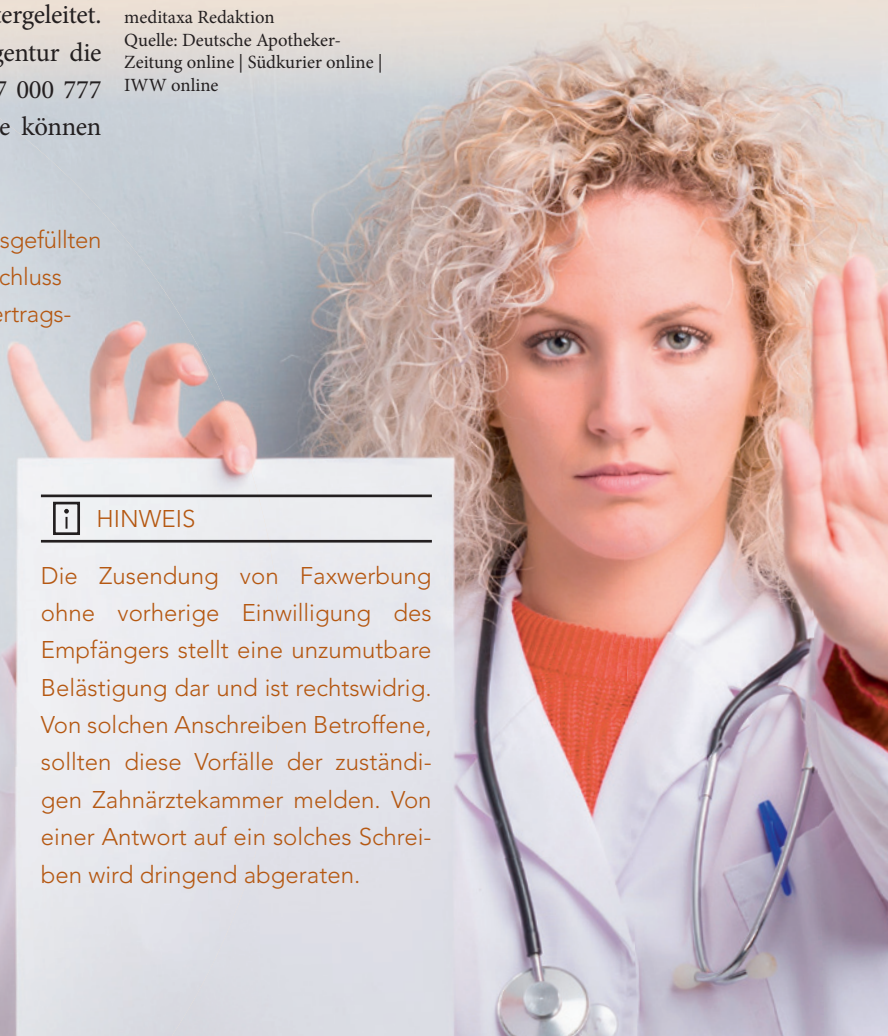

HINWEIS

Die Zusendung von Faxwerbung ohne vorherige Einwilligung des Empfängers stellt eine unzumutbare Belästigung dar und ist rechtswidrig. Von solchen Anschreiben Betroffene, sollten diese Vorfälle der zuständigen Zahnärztekammer melden. Von einer Antwort auf ein solches Schreiben wird dringend abgeraten.

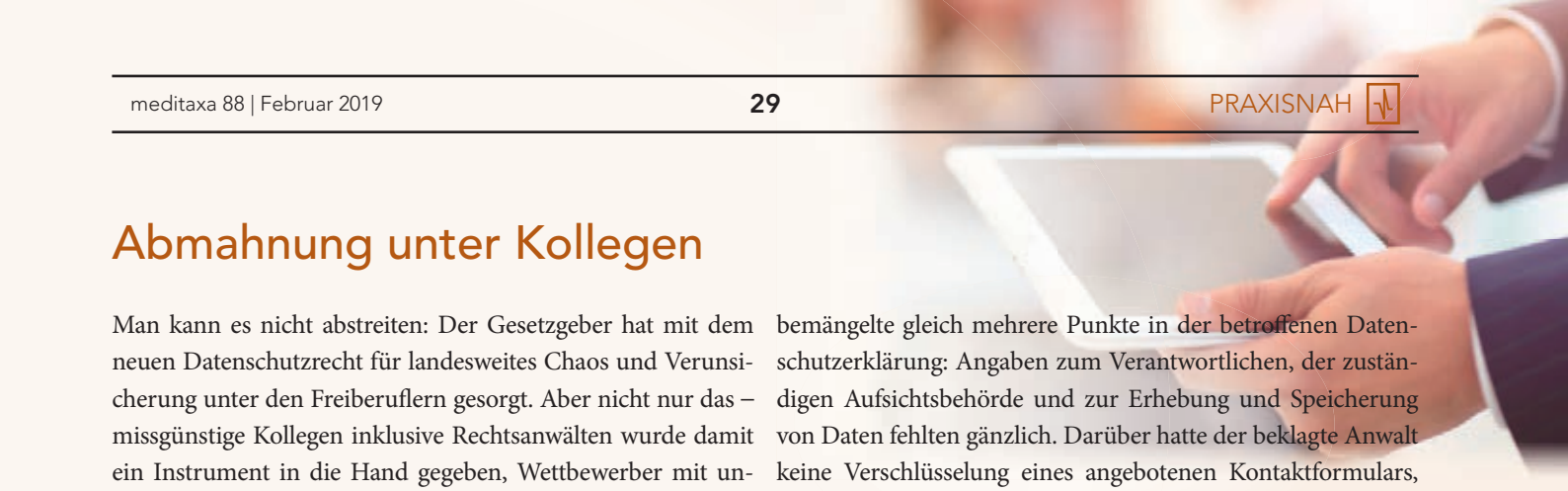

Abmahnung unter Kollegen

Man kann es nicht abstreiten: Der Gesetzgeber hat mit dem neuen Datenschutzrecht für landesweites Chaos und Verunsicherung unter den Freiberuflern gesorgt. Aber nicht nur das – missgünstige Kollegen inklusive Rechtsanwälten wurde damit ein Instrument in die Hand gegeben, Wettbewerber mit unerfreulichen Rechtsstreitigkeiten zu beschäftigen. Mit der DS-GVO und dem neuen BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) lassen sich Datenschutzverstöße nicht nur mit existenzbedrohlich hohen Bußgeldern sanktionieren, die umstrittene Frage unter Juristen, ob nun auch die reale Gefahr besteht, von Kollegen an den Pranger gestellt zu werden, wurde nun bestätigt. Das Landgericht Würzburg hat im Fall eines Streits unter Anwälten eine bemerkenswerte Entscheidung getroffen, mit der sich auch Ärzte auseinandersetzen sollten. Im Streitfall hatte ein Jurist einen Kollegen wegen Fehlern in seiner Datenschutzerklärung auf dessen Website abgemahnt. Der abgemahnte Kollege wollte die strafbewehrte Unterlassungserklärung nicht akzeptieren. Daraufhin wurde ein Eilantrag auf einstweilige Verfügung gestellt. Die Richter gaben diesem Antrag statt. Das Gericht bemängelte gleich mehrere Punkte in der betroffenen Datenschutzerklärung: Angaben zum Verantwortlichen, der zuständigen Aufsichtsbehörde und zur Erhebung und Speicherung von Daten fehlten gänzlich. Darüber hatte der beklagte Anwalt keine Verschlüsselung eines angebotenen Kontaktformulars, die laut DS-GVO für eine solche Datenübertragung Pflicht ist. Der Richterspruch aus Würzburg schürt nun weiter die Verunsicherung unter Freiberuflern. Für Ärzte ist nun umso wichtiger, streitsüchtigen Wettbewerbern und deren Anwälten möglichst wenig Angriffsfläche zu bieten. Die grundlegenden Regeln einer DS-GVO-konformen Datenschutzerklärungen sollten unbedingt beachtet werden. Muster finden sich dazu im Internet – auch Generatoren zur Datenschutzerklärung können Ärzte als Hilfestellung nutzen. Dabei ist es hilfreich, das Ergebnis vieler Generatoren zu vergleichen und ggf. zu kombinieren. Wenn Sie unsicher sind, ob Ihre Website gewisse Tools verwendet, nehmen Sie sie dennoch in die Datenschutzerklärung mit auf – in diesem Fall ist weniger nicht gleich mehr.

meditaxa Redaktion | Quelle: A&W 11/18;
LG Würzburg, Beschluss vom13.09.2018, Az. 11 O 1741/18 UWG

Praxis-Website unbedingt prüfen lassen

Das Landgericht Würzburg und das Oberlandesgericht Hamburg haben die wettbewerbsrechtliche Abmahnfähigkeit des Verstoßes einer Praxis-Website gegen Datenschutzbestimmungen bejaht. Die betroffene Website eines Praxisinhabers enthielt im Impressum lediglich eine 7-zeilige „Datenschutzerklärung „ ohne Angaben zum Verantwortlichen, zur Datenverarbeitung, zur Datenweitergabe, zu Cookies oder zu Analysetools.
Der Beschluss aus Würzburg sollte Anlass sein, die Datenschutzerklärung auf der eigenen Website – durch den betrieblichen oder einen externen Datenschutzbeauftragten – prüfen zu lassen. Es ist möglich, dass andere Gerichte die wettbewerbsrechtliche Abmahnfähigkeit von Datenschutzverstößen verneinen – z. B. das Landgericht Bochum (Urteil vom 07.08.2018, Az. I-12 O 85/18). Daher sollte jedenfalls bei einer Abmahnung die Abgabe einer Unterlassungserklärung überdacht und nur unter Vorbehalt abgegeben werden.

meditaxa Redaktion | Quelle: LG Würzburg, Beschluss vom 13.09.2018, Az. 11 O 11741/18 UWG, OLG Hamburg, Urteil vom 25.10.2018, Az. 3 U 66/17

IMPRESSUM

Herausgeber:
meditaxa Group e. V.
Fachkreis für Steuerfragen der Heilberufe
Brunshofstraße 12
45470 Mülheim an der Ruhr

V.i.S.d.P.:
Vorsitzender: Matthias Haas
Brunshofstraße 12
45470 Mülheim an der Ruhr
Telefon 0208 308340
Telefax 0208 3083419
E-Mail: fachkreis@meditaxa.de

Redaktion & Realisation:
Marketing Management Mannheim GmbH
Carolin Lenhart
Turley-Platz 11
68167 Mannheim
www.mm-mannheim.de

Auflage: 5.000
Ausgabe: 88 | 2019 Februar

Der Fachkreis für Steuerfragen der Heilberufe übernimmt trotz sorgfältiger Auswahl der Quellen keine Haftung für die Richtigkeit des Inhalts. Wir möchten Ihnen mit diesen Artikeln die Möglichkeit geben, an der Erfahrung des Fachkreises zu partizipieren. Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

Bildnachweis:
Titel: © rh2010 / AdobeStock S. 3: © osaba / Freepik, © Pressfoto / Freepik, S. 4: © LIGHTFIELD STUDIOS / AdobeStock, © Tiko / AdobeStock, S. 5: © Robert Kneschke / AdobeStock, © Vasyl / AdobeStock, S. 6: © bluraz / AdobeStock, © deagreez / AdobeStock, S. 7: © Kalim / AdobeStock, © Rawpixel.com / AdobeStock, S. 11: © zinkevych / AdobeStock, S. 13: © stokkete / AdobeStock, S. 14: © peterschreiber.media / AdobeStock, S. 15: © Robert Kneschke / AdobeStock, S. 18: © Africa Studio / AdobeStock, S. 19: © kuzmichstudio / AdobeStock, S. 20: © VRD / AdobeStock, © VadimGuzhva / AdobeStock, S. 21: © Thomas Marzusch / AdobeStock, S. 22: © Gudellaphoto / AdobeStock, S. 23: © wattanaphob / AdobeStock, S. 24: © Zaripov Andrei / AdobeStock, S. 25: © tanasan / AdobeStock, S. 26: © sebra / AdobeStock, S. 27: © nenetus / AdobeStock, S. 28: © Aaron Amat / AdobeStock, S. 29: © FotolEdhar / AdobeStock, S. 30: © Pressfoto / Freepik, S. 32: © snowing / Freepik

Ihr Online-Service-Portal rund um Steuerfragen der Heilberufe

meditaxa.de

FINANZEN | LEBEN | FAMILIE | IMMOBILIEN | PRAXISNAH

Entdecken Sie **ausgewählte Informationen** für Angehörige der **Heilberufe** im Netz. Hier finden Sie **aktuelle News** zu **wichtigen Steuerfragen.** Klar und übersichtlich, speziell für Ihre Bedürfnisse.

Die **meditaxa Group e. V.** mit 25 Mitgliedern betreut über **10.000 Mandanten** aus Heilberufen bundesweit.

meditaxa

EXKLUSIVER DOWNLOAD

Fordern Sie Ihr Passwort bei Ihrem Steuerberater an.

Mitglieder der meditaxa Group e. V.

PSV
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Kaitzer Straße 85
01187 Dresden
03 51/877 57-0

Muthmann, Schäfers & Kollegen
Wirtschaftsprüfer | Steuerberater
Dreifertstraße 9
03044 Cottbus
03 55/380 35-0

PSV Leipzig
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Braunstraße 14
04347 Leipzig
03 41/463 77 30

Tennert, Sommer & Partner
Steuerberater
Bismarckstraße 97
10625 Berlin
030/450 85-0

DELTA
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Im Kohlhof 19
22397 Hamburg
040/61 18 50 17

DELTA
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Hindenburgstraße 1
23795 Bad Segeberg
045 51/88 08-0

DELTA
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Stiftstraße 44
25746 Heide
04 81/51 33

Hammer & Partner mbB
Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Rechtsanwälte
Außer der Schleifmühle 75
28203 Bremen
04 21/36 90 40

alpha
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Gymnasiumstraße 18 –20
63654 Büdingen
060 42/978-50

alpha
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Germaniastraße 9
34119 Kassel
05 61/712 97-10

alpha
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Bantzerweg 3
35396 Gießen
06 41/30 02-3

alpha
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Lurgi Allee 16
60439 Frankfurt
069/95 00 38-14

alpha
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Falkensteiner Str. 77
60322 Frankfurt
069/95 00 6-0

alpha
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Berliner Platz 11
97080 Würzburg
09 31/804 09-50

alpha
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Zum Hospitalgraben 8
99425 Weimar
036 43/88 70-21

Dornbach-Lang-Koch GmbH & Co. KG
Steuerberater
Hausertorstraße 47b
35578 Wetzlar
06441/96 319-0

Haas & Hieret
Steuerberater Rechtsanwalt Partnerschaftsgesellschaft
Brunshofstraße 12
45470 Mülheim a. d. Ruhr
02 08/308 34-0

LIBRA
Steuerberatungs-gesellschaft mbH & CO. KG
Feldstiege 70
48161 Münster-Nienberge
025 33/93 03-0

LIBRA
Steuerberatungs-gesellschaft mbH & CO. KG
Im Teelbruch 128
45219 Essen-Kettwig
020 54/9527-77

LIBRA
Steuerberatungs-gesellschaft mbH & CO. KG
Königsallee 47
44789 Bochum
02 34/93034-32

Jahnel und Klee
Steuerberater
Robert-Koch-Straße 29 – 31
51379 Leverkusen
021 71/34 06-0

Arminia
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Gartenfeldstraße 22
54295 Trier
06 51/978 26-0

Arminia
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Goethestraße 12
66538 Neunkirchen
068 21/999 72-0

Media
Steuerberatungsgesellschaft mbH
B 7, 18
68159 Mannheim
06 21/53 39 40-0

Pro Via
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Lessingstraße 10
76135 Karlsruhe
07 21/559 80-0

Primus
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Oltmannsstraße 9
79100 Freiburg
07 61/282 61-0

ZUFRIEDENE MANDANTEN SIND UNSER ERFOLG.

Die **meditaxa Group e. V.** ist ein **Zusammenschluss von Steuerberatern, Rechtsanwälten und Ärzten.** Wir beraten Mandanten aus **Heilberufen** in **betriebswirtschaftlichen, rechtlichen** und **steuerlichen Fragen,** bei kassen- und privatärztlichen Themen und besonders hinsichtlich **Kooperationen** wie Praxisgemeinschaften, Gemeinschaftspraxen, Apparategemeinschaften, Praxisnetzen und Medizinischen Versorgungszentren (MVZ).

Das bedeutet für Sie:

- laufende steuerliche Betreuung
- aktuelles Berichtswesen (BWA, Abschlüsse)
- zuverlässiges Controlling
- Entscheidungshilfen durch Hochrechnungen/Vergleiche
- sichere Planung und Investitionen
- Rechtsberatung (soweit zulässig)
- Rechtsvertretung bei Finanzämtern und -gerichten

Unser **Mandanten-Magazin meditaxa** veröffentlicht wichtige Änderungen im Steuerrecht, das auch über **www.meditaxa.de** aktuelle Hinweise gibt. **Nutzen Sie unser Fachwissen!**

meditaxa Group e.V.

DIE STEUER- UND WIRTSCHAFTSBERATER FÜR ÄRZTE

Ihr Ansprechpartner:
Matthias Haas
Rechtsanwalt und Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht
Telefon 0208 308340 · Telefax 0208 3083419
www.meditaxa.de